gen; ja daß Sie sogar zur Verfertigung ihrer Gesetze die Götter vom Himmel herabruften.

Wollte der Römer einem Volke den höchsten Beweis seiner Freundschaft geben, so nahm er dasselbe in die Gemeinschaft seiner Gesetze auf.* Dieser ausserordentliche Zug der römischen Gesetzgebung würkte gewiß bey weitem mehr zur ausserordentlichen Hochachtung und Verbreitung der römischen Gesetze, als die innere Güte derselben.

Stolz mußte der Römer auf den Gedanken seyn:

In der Beobachtung unserer Gesetze finde ein jedes Volk eine Wohlthat.

Will ein Gesetzgeber durch seine Gesetze in seinem Volke ein patriotisches Feuer

* v. Sonnenfels über die Liebe des Vaterlandes. S. 84.

fassung von Baiern bey dem Regierungsantritte unsers Durchlauchtigsten Landesvaters erhielt.

Es würde Freyheit gewesen seyn, wenn ich ein Urtheil über die Güte oder Nichtgüte derselben darniedergeschrieben hätte; nur eine kurze historische Einleitung, so wie Sie der Herr Baron von Kreittmayr Excellenz in seinem Bairischen Staatsrechte schon anführte, fand ich für nützlich, und auch hier zur bessern Beurtheilung und lichtvollern Aufklärung für zweckmässig. Ob diese Bemühung Beifall verdiene, überlasse ich Kennern zur Beurtheilung.

Ingolstadt, den 24. Junius 1782.

F. X. M.

Ueber-

Wir Carl Theodor,

Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

I. §.

Nachdem wir bey Unsrer für die gemeine Wohlfahrt beeiferten hohen Sorgfalt, und Befließenheit je länger, je mehr beobachten, wie die Geschäfte in Unsren hiesiegen, und dazu gesetzten Landen sich dergestalten vervielfältigen, daß zu deren Verwaltung, und Beförderung Unsere beyde Hofraths- und Kammer-Collegien allein genugsam nicht erglecken, ihre Gegenstände auch so beschaffen, und unterschiedlich sind, daß fast die Behandlung der einen Gattung derenselben vor einer und der nämlichen Stelle die Berathschlagungen über die andere, und deren Wirksamkeit behindert; als haben Wir nicht sowohl zur Aufnahme des gemeinen Dienstes für gut, als weiters unumgänglich angesehen, und befunden, die in die eigentliche Landesverfassung einschlagenden, und bis anhero theils erwehntem Hofrathe neben der Justitzverwaltung in Civil- und Malefitzsachen, theils der Hofkammer ausser dem Fi-

nanzwesen zur Aufsicht anvertrauten Angelegenheiten zusammen zu ziehen, und deren Besorgung einem dazu absonders angeordneten Ober-Landes-Regierungs-Dicasterio zu übertragen.

II. §.

Zu derselben würdigen Besetz- und fleißiger Abwartung haben Wir demnach aus Mittel Unserer tapfersten, geschicktest- und erfahrensten Räthe vom Grafen- Herren- Ritter- und gelehrten Stande fünfzehen Persohnen gnädigst auserseßen, und ernannt, worunter einer Unser Oberlands-Regierungs-Präsident, Vicepräsident, und einer Vicecanzler, sodann denenselben zween des innern Archivs-Vorsteher bey- und drey Secretarien, zween Registratoren, ein Expeditor, und sechs Kanzelisten, nebst einem Rathsdiener, und zweenen Bothen untergeordnet seyn sollen.

III. §.

Dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vicepräsidenten steht der Vorsitz, die Umfrage, Direction, und Obsorge wider alle Unordnungen, Mißbräuche, und Uebertrettungen zu; weßhalben die Räthe ihm hierin den geziemenden Respect zu leisten, wie hingegen er, der Präsident, denenselben die gebührende Achtung zu erweisen hat.

IV. §.

IV. §.

Und weilen übrigens der Vicekanzler, neben der Direction der Kanzley, die Condirection, oder in Abwesenheit des Prä- und Vicepräsidenten den Vorsitz hat; solle dieser in sothaner seiner Verrichtung ebenfalls respectiret werden.

V. §.

Wäre aber besagtes Directorium insgesammt abwesend, solle der vorsitzende Rath auf der Ritterbanke der völlige Direction, gleich dem Präsidenten, wie hinwiederum der Aeltere auf der gelehrten Banke des Condirectorii, gleich der zeitliche Vicekanzler, jedesmal befugt seyn.

VI. §.

Vor diese obere Landesregierung sollen gehören:

1. Alle, die Verfassung des Landes im welt- lich- und geistlichen betreffende Angelegenheiten überhaupt, und besonders

2. Die Schützung, und Beförderung der wahren Römisch-Christcatholischen Religion, und guten Sitten; Vorsorge für allenthalbige Anstellung frommer, gelehrter, eifriger, untadelhafter, und auferbaulicher: dann in der Theo-

logia dogmatica wohl bewanderter, in jeden Gegenden genugsamer Seelsorger; Beschirmung der Kirchen, Klöster, und anderer milden Stiftungen; getreue Administration ihrer Einkünfte, Kapitalien, Zinnsen, und Gefälle; Vorschub in Eintreibung der über Millionen sich belaufenden Interessen-Ausstände; Erneuerung der in Unergiebigkeit verfallenen Anlehen, und Fürsehung gegen Vernachläßigung, oder gar Zueignung ein- oder der andern Gattung besagter Einkünfte von Männiglich, wer der immer seyn möge; Sicherheitstellung der entweder ohne gar keine, oder unhinlängliche Unterpfänder ausgeliehener Gelder; Wiedersuchung des Ersatz im Falle der Unmöglichkeit dem pio Corpori verbleibenden Schadens von den Schuldhaften, auch nach Gestalt der Entdeckung darunter vorgegangener Gefährde die veranlassende Bestrafung ohne Absicht der Personen; Aufrechthaltung der Pfarrlehen, und Pfründen; fleißige Achtung wider die Gotteslaugner, Glaubensschänder, und andere dergleichen Schwärmer, Freygeister, Einführer, und Verbreiter lästerlicher, und sittenverderblicher Bücher, oder sonst dergleichen Schriften, und Pesten des Staats; vertrauliches Benehmen mit den Ordinariaten wegen Einweisung müßiger Weltgeistlichen zur anständigen Zusam-

me nwoh-

menwohnung, und ordentlichem Lebenswandel, auch allmähliger Unterdrückung Aergernisse gebender Misbräuche, wie durchgehends Unsers supremi Iuris advocatiae maiestaticae mit- und nebst Unseren ihr, der Obern Landesregierung, absonders bey- und untergeordnet-auch ausführlich instruirten geistlichen Räthe.

3. Die Landtags- und Landschaftssachen.

4. Unsere Angelegenheiten, und Stimmen, Sitze, und Gerechtsamen bey den baierisch- und schwäbischen Kreisen, und deren Mitbeobachtung neben dem dazu bevollmächtigten Gesandten, wie fern solche nicht unmittelbar von Uns, und Unserm Ministerio dirigirt werden.

5. Die Gränzsachen.

6. Die Strittigkeiten, und Irrungen mit Benachbarten in der Maas, daß in deren Untersuch- und Abhandlungen niemal anderst, dann auf vorherige genugsame Vernehmung der Unterregierungen, und Aemter, worinn dergleichen sich begeben, sodann communicato Consilio mit der Hofkammer, und Hörung des Archivs fürgefahren werde.

7. Die Processe an den höchsten Reichsgerichten, zu deren Respicierung, und geschickter Aufstell- oder Fertigung der Schriften, und Handlungen die Referenten, und Com-

missarien in den Sachen, worüber dieselben entstehen, sich des Gebrauch, üblicher Verfahrensart, und styli bey gedachten Reichsdicasterien zu befleißigen haben.

8 Die von den Reichsgerichten dem baierischen Kreisausschreibamte aufgetragenen Commissiones, und Executiones.

9 Die Lehensachen, wie fern solche nicht contentios werden, und alsdann derselben alsbaldige ordnungsmäßiger, unpartheischer Ein- und Austrag vor Unserm Hofrathe, nach Maasgabe der demselben vorgeschriebenen Ordnung, gehören.

10. Die Sorge für die gemeine Ruhe, und Sicherheit.

11. Die fleißige Inachtnehmung der Kreis- und landesfürstlichen Verordnungen, sort derenselben Vollziehung wider das liederliche, herrenlose, Landstreicherische, und sonstige Diebs- und Raubs- auch anderes missethätiges Gesindel, zu wessen Abwendung, und Auffange Wir in jedem Rentamte, und der obern Pfalz, auch dem Herzogthume Neuburg eine bestimmte Anzahl Landesknechte, welche beständig diese Gegenden durchzuwandern, und zu durchsuchen haben, anordnen werden, und wegen deren Unterhaltung den Vorschlag von Unsrer Oberlandesregierung,

Hofkam-

Hofkammer, und Landschaft ehestens gnädigst erwärtiget seyn.

12. Handhabung, und Schützung der gesammten Unterthanen so Ge= als Ungefreyten bey ihrem wesentlichen Stande.

13. Die Oberaufsicht auf die untergebene Regierungen, Land= und Pfleggerichte, dann sonstige Aemter, und Stellen in Wahrnehmung landesherrlicher Rechte, Verwaltung der Justitz, Vorsorge für Wittwe, und Waisen, und unverschobene Bestellung ihrer bedärfenden Vormünder nicht allein, sondern auch derselben obliegende Rechnungen; Aufrechthaltung guter Ordnung, und Policey in jeglichen ihnen anvertrauten Ortschaften; in Behandlungsart der Unterthanen, und Beflissenheit auf Beförderung ihres Nahrungswesens sowohl, als auf bestmöglichste Erleicht= und Minderung derselben Abgaben, und Beschwerden.

14. Die mit der Hofkammer alsbald vorzunehmende Revision der sämmtlichen Taxordnungen, und Minderung der den gemeinen Unterthanen, sonderbar bey Inventuren, und Briefefertigungen, drückenden Rubricken. Damit aber weder die Landrichter, und Pflegscommissarien, noch Gerichtsschreiber, und andere Beamte über einen andurch empfindenden Abgang am Gehalte

zur

zur nothwendigen Subsistenz mit Frau und Kindern zu klagen Ursache haben, sind Wir gnädigst entschlossen, sothanen Tax zu Unsrer Hofkammer einzuziehen, ihnen hingegen eine proportionierte und bestimmte ordentliche Besoldung auswerfen zu lassen; weilen aber der Ueberschuß sothaner Taxgelder alsdann kaum, oder nicht zur Surrogirung der bisher von den zeitlichen Hauptpflegern genossenen Absentgelder erglecken dürfte, halten Wir Uns bevor, einem, und dem andern gedachter Pflegsinnhaber nach gnädigster Willkühr entweder eine blose jährliche Pension auf die gesammte Massa nach Erträgniße des besagten Ueberschußes anzuweisen, oder zwo, und nach Gestalt, daß solche geringer sind, mehrere Pflegerstellen zusammen zu setzen, und solche zu einem Oberamte, ohne daß im Uebrigen in der bestehenden Einrichtung jedem Gerichte Etwas abgeändert werden solle, zu ernennen, und sehen daher dem gemeinschaftlichen Gutachten entgegen, mit welchen ersagter Pflegen es am füglichst- und besten bewirket werden mag.

15. Die Verbote, und Ahndunger aller von Kanzley- und Gerichtsbedienten neben ihren Bestallungen sich selbst, oder durch die Ihrigen, oder auch durch Andere directe, oder indirecte will-

kühr-

kührlich anmasenden Sporteln, Bibalien, und sonst dergleichen Ungebühren, oder gar unter dem Vorwande hergebrachter Amtsemolumenten, und Accidentien unterfangener Erpressungen, Geschänke, und Gaben, oder anderer Geldschneidereyen.

16. Die gleiche Obsorge für die nämliche strenge Befolgung der Num. 14. berührten Taxordnung von den Hofmarchsherren, oder angestellten Richtern.

17. Die Einziehung des den Unterthanen nach der Kundbarkeit all zu viel beschwerlichen Haufen der Schergen, und sogenanten Amtsleute bey vorwaltender Anordnung einer zur Aufsuchung, Fang- und Vertilgung des Dieb- nnd andern bösen Gesindels, (oben ad Num 11.) bestimmten Anzahl Landsknechte sowohl, als zur Aufwartung bey jeder deren Amtsstuben, und Vollziehung von dort ausgehender Befehle der Landgerichte, und Pflegen beygelegt werden sollenden Amtsdieners, und bey Malefitzgerichten danebst anzunehmenden absonderen Bütels.

18. Die zuweilen in diesem, oder jenem Amte nothwendigen Landesvisitationen, und durch einen aufrichtigen Commissarium mit Zuziehung

eines

eines Actuarii öfters unversehens zu pflegende Erkundigung, wie den Allgemeinen Verordnungen in allen Theilen des Justitz- Finanz- Oekonomie- Policey- und Pupillarwesens getreulich nachgelebt, und was für Ungebührnissen dagegen verübt werden; welchen Falls gleichwohl die vorige Anzeige an Uns jedesmal unterthänigst zu erstatten, und die gnädigste Genehmung zu erhohlen, auch sothanner Commissarius alle unnöthige Weitschweifungen bedächtlich zu vermeiden, und bey Gewärtigung des Strich in der vorzulegen schuldigen Verzeichniße nicht nur, sondern auch ermeßlicher Ahndung sich der überflüßigen Diätenmacherey zu enthalten hat.

19. Untersuchung der wider die Beamten vorkomenden Klagen, u. Amtsgebrechen. Desgleichen

20. Nachdrucksame Abstellung aller den Unterthanen durch Decimatores, und Mendicantes, Jäger, und andere Leute zu lastfallenden Plackereyen, und Ungebühren.

21. Die Vorkehre wider den schädlichen Müßiggang, und das Betteln, mithin

22. Die Sorgfältigkeit für die dagegen würkenden einzigen Mittel, und zwar (a genugsamer- und wohleingerichteter Arbeits- und Zuchthäußer für junge starke- sodann (b) Hospitäler, Waisen- Armen- und Spinhäuser, Allmosenkassen, und andere derley milde Stiftungen

für alte, gebrechliche, und unvermögende Leute sowohl, als Kinder, und deren Unterhalt, fort hiezu absonders anzuschaffende Materialien, und zu verfügende Anweisungen deren geeigneten Arbeiten nicht nur, sondern auch

23. Die Anstalten wider die allzuhäufige Gestattung der Zusammenheirathung nichts habender, öfters sogar liederlicher Personen; weßhalben insonderheit (a) dem zeitlichen Gerichtsvorstande in der hiesigen Au, dem Stadtoberrichteramt dahier, und jeweiligen Hofsmarchsgerichte zu Haidhausen der vorherige Bericht über die von nicht angesessenen Leuten nachgesucht werdenden Heirathserlaubnissen, oder Toleranzscheine, und Gewärtigung der Genehmung, oder sonst erfolgender Resolution darüber aufzugeben ist; sodann (b) der hiesige Adel sowohl, als Räthe, und andere, Bediente haltende Personen sich ebenfalls darnach zu achten haben, den Pfarrern auch (c) die Trauung solcher Leute ohne beygebrachte derley Bewilligungsurkunde verbotten werden solle.

24. Die Wachsamkeit für die zu Erziehung der Jugend auf dem Lande, wie in Städten, und Märkten, als die erste Grundlage zur Pflanzung guter, dem Staate nützlicher Bürger, und die hiezu gedeihliche Vermehrung hinläng-

licher

licher Seelenpfleger, und Schulen. Indem aber solche große Aufwände erfordern, die Berathschlagungen mit dem geistlichen Rathe wegen deren Bestreitung aus denen ad pios vsus gewidmeten Kapitalien, Zinsen, und Fundationsgütern, mithin desfalls zu erstattende thunliche Vorschläge.

25. Die Nachforschung der sowohl Haupt- und anderer Städte, und Märkte, als Communenhaushaltung mit gemeinen Grundstücken, Nutzbarkeiten, Einkünften, und Anlagen; Zu dieser Absicht sollen die von den Kammerern, und andern gemeinen Einnehmern bey ihren Städten, Märkten, Land- und Pfleggerichten, auch Hofmarchsherren alle Jahre ordentlich abgelegt- und aufgenommenen Rechnungen darüber jedesmal an Unsre Ober- und respectiue Unterregierungen richtig eingeschickt, und was

a. Die hauptstädtischen betrift, solche von den aus Mittel vorersagter Regierungen eigends dazu zu ernennenden Räthen mit Zuziehung eines erfahrnen Justificanten genauest durchgesehen werden, was aber

b Alle übrige belangt, ist Unsre gnädigste Verordnung derhalben, daß, ob Wir schon in Anbetracht, wie daß die Rentmeister die ihnen gemäß vorderer Instructionen bisher aufgetragenen

genen häufigen Civil- Policey- Cammeral- und andere Geschäfte in ihrem ganzen Rentamsbezirke mit einander vollkommen nicht besorgen können, ihren Umrit überhaupt abzustellen, und lediglich zur Verrichtung Unsers Cammeraldienstes vom Hause aus sofern beyzubehalten bewogen worden, daß Wir die Rentämter zu einer Cameraldeputation erhoben, dazu ein vermehrtes Personale in denen bey jedem äussern Rentamte bestehenden Rentmeister, Rentamts- Commissario, Rentsamtsfiscal, Renntschreiber, und Cassier cum voto, et cessione dabey bestimmt, und selbigen dahin geeignete Ordnung vorgeschrieben haben, erwähnte Rechnungen von den gemeldeten Regierungen sothaner Deputation zu schuldiger, unentgeltlicher Durchgehung, und ihren gemeinschaftlich gutächtlichen Anmerkungen darüber, oder Bescheidspuncten nicht allein zugestellt, sondern auch diese, die Puncten selbsten hiernächst fördersamst von gemeldten Regierungen geprüfet, und entschieden, fort sogleich all übrigen dabey entdeckten Mängeln, oder Ungebühren gesteuert; und damit das hiesige Rentamt in Zukunft ebenfalls gleich den gedachten äussern mit mehrern Personen besetzt sey, so wollen, und befehlen wir gnädigst, daß nebst

dem alldasigen Renntschreiber zween Hofkammerräthe hiezu beygeordnet werden sollen.

26 Die Generaldirection der allgemeinen Landespolicey, und Verbesserungen in all- und jeden dahin einschlägigen Vorwürfen, sonderbar

27 Die genaue Ergründung des bestehenden Landesgewerb nicht nur in natürlichen Wachsthümern, sondern auch mit Kunst zubereiteter Handarbeiten zwischen den eigenen Landeseinwohnern sowohl, als mit benachbarten, und auswärtigen Staaten.

28 Die Anfrischung des gemeinen Wesens zum Industrialgewerbe, und dessen beßtthunlichste Aufhilfe, und Unterstützung erfahrner, und fleißiger Landwirthe.

29. Aufmerksamkeit auf das Land- und Wasserfuhrwesen, Strassen, und Chauseen, zu deren Errichtung erforderliche Abgaben, und Lasten, gleiche Austheilung der Beyträge zur Herstellung, und Unterhalt, sodann ordentliche derselben Nachweiße, und Berechnung der geziemenden Verwendung, besonders, daß

a Die

a Die allenfalls noch neu anzulegende Chauseen nicht unnöthig, und allzu kostspielig zum Schaden der Gemeinden, und Privatvortheile der entlegenen Orts- oder Hofmarchsherren von der geraden Linie nicht gar zu sehr umfahren, noch weniger abgeändert;

b Die Unterhaltung derselben weder an einzelne Personen, noch an Churfürstliche, oder andere Beamte verpachtet, sondern, so viel es möglich ist, den nächst angränzenden Gemeinden um einen billigen Preise um so viel räthlicher überlassen werde, als die bessere Besorgung von Mehrern verläßiger, dann von einem seyn mag.

30 Die Erleichterung der Fabrique- und Manufacturanlagen, sonderbar von geschickt- und bemittelten Einwohnern.

31 Abstellung vermerkender Mißbräuche der Handwerks- oder sonstigen Zünfte, und Nahrungsgesellschaften.

32 Benachdruckung der Gesetze wider übertreibenden Luxum in darunter eintrettenden mehrerley Stücken der Ueppigkeit.

33 Niederlegung, und Verboth allzu kostspieliger Leichenbegängnisse.

34 Herstellung der billigmäßigen Stollrechte, und Abschaffung derselben anmaßlicher Ueberforderungen.

35 Festhaltung auf dem Conventionsmäßigen Münzfuße, und Abhaltung des Lauf, oder Gangs dagegen geschlagener Sorten.

36 Unterstützung des zur Aufnahme des Handels, und Wandels vorträglichen Credit.

37 Einführung der wohleingerichteten Hypotheckenbücher bey jeglichem Orte, und Gerichte zu jedesmalig ordentlichem Eintrage der gefertigten Verpfänd- und Zinnsverschreibungen in Beyseyn des Schuldner, und Gläubigers, zu Erkündig- und Verläßigung männiglich, sonderbar der ihr gutes Geld auf Borge ausgebenden Leute, daß die zur Sicherheit angebothenen nämlichen Sachen nicht bereits Mehrern verhaftet, und keine Hintergehung, oder Gefährde zu beförchten stehe.

38 Verwehrung unzuläßigen beeden hohen,

und niedern Standes, bevorab guten einfältigen Leuten, verderblichen Wuchers.

39 Emporbringung des Feldbau, Wiesen, und Weiden.

40 Austrocknung der Moose und Sümpfe.

41 Urbarmachung der Heyden.

42 Bemayerung, und Aufrichtung der in Menge vorhandenen öden Höfe.

43 Aufmunterung des Landmann zur Pflanzung nutzbarer Obstbäume.

44 Die Pflege des von Tage zu Tage mehr abnehmenden Holzes.

45 Grundhafte Untersuchung der Ursache des sich mehrenden Untergang mancher Höfe, und sogar ganzer Dorfschaften, und Ankehre der nothwendigen Remedirung.

46 Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, wie auch

47 Des Tabacks- und Krappbau, fort anderer Nahrungsarten der Landeseingesessenen.

48 Der Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung.

49 Verhinderung aller schädlichen Monopolien.

50 Die Sanitätsanstalten, und Bedacht auf die Anstellung geschickter Land-Physicorum, und Chirurgorum, auch Hebammen, und Ausfindung derselben Besoldung, und Unterhaltsmittel.

51 Nützliche Ergründung, und Verhängniß der Hilfs- und Erleichterungsmittel, fort sonst dienlicher Maasregeln in Ereignissen der durch Feuersbrünste, Viehsterben, Mißwachse, und andere den gemeinen Landmann treffende Unglücksfälle.

52 Die oberste Inspection auf die Beobachtung guter Policey in einzelnen Landstädten, Märkten, und Gemeinden, deren Pflicht jeglicher Stadt- Gerichts- und Ortsobrigkeit subordinate überlassen ist. Wohingegen

53. Die

53 Die hiesige Münchnerstadtpolizeysachen von dem Hofoberrichter, und einem dem Magistrate aus seinem Mittel zu Unsrer gnädigsten Genehmung vorzuschlagenden Mitgliede präparirt, und vorgetragen, auch dafern der Handel keinen Verzug erleidet, oder gering ist, wohl gar das Nöthige mit dem Vicekanzler abgeschlossen, und verfügt, fort davon die Anzeige in der nächsten Rathssitzung erstattet werden solle.

54 Die Bestättigung der Rathswahlen in Städten, und Märkten in der Maas, daß solche ordentlich vorgenommen, und von jedem Ortsmagistrate, oder Vorstande mittels Bericht an die respective Regierungen herkommlich eingeschickt, ohne daß zu Beywohnung derselben Jemand aus Mittel ebengenannter Regierungen, und Aemter eigends abgeordnet, oder willkührlich sich eindringe, und einiger Diäten, langminder noch eines honorarii danebst sich anmasse, oder kostbare Aufwände, und Mahlzeiten dabey verursacht, sondern daß alle dergleichen eingeschlichene Ungebührnisse ein für allemal abgeschaft werden. Desgleichen die Confirmation der Bürgeraufnahme in hiesiger Stadt.

55 Die Prüfung der zu Jurisdictional-bedienungen, und Advocatur aufgenommen werdenden Candidaten, und zwar in Betracht der den Pflegern, Pflegcommissarien, und Landrichtern zugleich verschiedentlich anvertrauten Kasten-Maut-Acciß-nud andern Einnahmen mit der Churfürstlichen Hofkammer, dieser hingegen mit dem Hofrathe gemeinschaftlich durch vermischte Commißionen, und demnächstige derselben Verpflichtung.

56 Die begründete Ansprüche Unsers hohen Hauses, und Widerrufung der widerrechtlich entkommenen, oder veräusserten Landesstücke, und Domanialgüter, oder sonstiger Zergliederungen, und deren Austrag durch den Weg der Güte, oder des Recht auf vorherige Rathspflege mit der Hofkammer, und respectiue wechselseitige Erholung, oder Zusammentragung dazu hinreichender Behelfe aus den Archiven, Registraturen, und sonstigen Briefs- und Urkundsgewölben.

57 Die Untersuchung der ohne höchste unmittelbare landesfürstliche Bewilligung in der Pfalz erschlichenen Landsassenfreyheiten.

58 Die hochnothwendige Einleitung der

end-

endlichen Bevollständigung des ordentlichen, rechtmäßigen, und unverwerflichen durchgängigen Steuerfußes, oder Matrikels, und dessen Verbesserung nach denen von unsrer Hofkammer zu gesinnenden Anmerkungen, und mit der Landschaft abzuschliessenden Maasregeln, namentlich der länger unvermeidlichen Aequiparation, oder Gleichstellung.

59 Die Mittlung der dagegen seit der letzten Steuerinstruction eingeschlichenen Mißbräuche, und häufigen Ungebühren, besonders der Entziehung der gerichtlichen Steuer von Bauerngütern durch Ankauf von Bürgern, bevorab ohne derselben Zuwachse zu den Landsteuern; sogar endlich

60 Alle Sachen, die von Uns an die obere Landesregierung verwiesen werden, auch dem Hofrathe, und der Hofkammer nicht besonders übertragen sind.

VII §.

Die wechselseitigen Communicationen, Ansinnungen und Benachrichtigungen, welche Unsre Regierung, Hofrath, und Hofkammer in den bisher genannten herrschaftlichen, und Pri-

vatgeschäften, Angelegenheiten, und Vorfällen mit einander in guter Verständniße offenmüthig zu pflegen haben, sollen von der Regierung, und dem Hofrathe in Form Decrets; von der Hofkammer hingegen in der Weise Protocollarauszugs gefertigt, und von dem Präsidenten jedesmal unterschrieben, durch den dem Rathe beygesessenen Secretarium aber contrasignirt, und jeglicher Seits nicht in Gestalt Befehls, sondern Ersuchung eingerichtet, und die Worte wolle, oder beliebe gebraucht werden.

VIII §.

Die Rathsitzungen sollen die Woche dreymal zu unterschiedenen gewiß bestimmten Tägen; nud wenn es die Menge der Sachen erheischt, mehrern von 9 bis 12 Uhr richtig gehalten werden; mithin

IX §.

Der Präsident, Vicepräsident, Vicekanzler, geheime, und sämmtliche besoldete Räthe sich bey denenselben jedesmal fleißig einfinden, und von diesen keiner ohne Erlaubniße oben erwähnten Directorii, oder Hinderniße wegen andern herrschaftlichen Geschäften davon abwesend seyn, oder vor derselben Endigung sich entfernen.

X. §.

X §.

Solle hierzu die Erlaubniß Keinem ohne sonderbar erhebliche Ursache ertheilt werden.

XI §.

Weil hierinn der Präsident, Vicepräsident, und fürnehmlich der Vicekanzler, den übrigen Gliedern mit gutem Beyspiele vorzuleuchten haben, werden diese sich darnach sonderbar zu befassen wissen.

XII §.

Würde hingegen ein, oder anderer der wirklich besoldeten Räthe ohne obgedachte Erlaubniße, oder Hinderniße nichts desto weniger ausbleiben, solle dem, oder denenselben jedesmal ein Gulden an der Besoldung abgezogen, und die Abzüge unter die übrigen fleißig frequentirende quartaliter ausgetheilt werden.

XIII §.

Im Falle aber Jemand dergleichen Vernachläßigung sich öfters zu Schulden kommen lassen möchte, liegt dem Directorio ob, die pflichtmäßige Anzeige an Uns zu ermeßlicher schärfern Ahndung zu erstatten.

XIV §.

XIV §.

Weßhalben nicht nur von den Secretarien die Anmerkung der Anwesenden bey jeder Sitzung, und die Zeit, auch Sache, bey deren Abhandlung sie dazu kommen, in dem führenden Raths-Protocollo einzutragen, sondern annebst in denen, wie sämmtlichen Collegiis, also ebenfalls der Regierung obliegenden Quartalberichten darüber iederzeit eine genaue Verzeichniß der Säumseligen beyzuschließen ist.

XV §.

Was aber die unbesoldeten Räthe betrift, sind wir bey Verledigung der Besoldungen auf ihre Vernachläßigung mit derselben Uebergehung so, wie auf die Fleißigen mit deren Vorziehung, den gnädigsten Bedacht zu nehmen entschlossen.

XVI §.

So solle auch ersagter Präsident selbst, oder der Vicepräsident ohne Unsre gnädigste Bewilligung niemal ausheimisch seyn.

XVII §.

Desgleichen derselbe, oder bey seiner Abwesenheit der Vicepräsident, und so fort der

Vicecanzler Keinem längere Erlaubniß, als nur auf vierzehen Tage, und bey nöthig findender Gesundheitspflege auf drey Wochen ertheilen, diejenigen aber, welche etwa noch länger sich ausserhalb zu begeben, oder zu verbleiben genöthiget sind, deßfalls Unsre gnädigste Resolution einholen, und abwarten.

XVIII §.

In Austheilung der Acten solle zwar auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und die hohen, schweren, und wichtigen den qualificirten Räthen aus- und zugestellt; sonst aber, so viel möglich, eine Gleichheit, und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und Gelehrtenbank, zumal, da beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird, kein Unterschied gemacht werden.

XIX §.

Damit die Geschäfte befördert werden, solle in Fällen, daß die Ausstellung zum Gutachten beschlossen wird, solche unverzüglich vorgenommen, und dem Referenten eine zulängliche Frist zu Einbringung seines schriftlichen Vortrags bestimmt, nach fruchtlosem Verlaufe derselbe mit Beraumung einer nähern ermah-

mahnet, und im fernern Säumnißfalle ihm ein scharfer Verweiß im öffentlichen Rathe gegeben, bey noch weiters sich äussernder Fahrlosigkeit aber der unterthänigste Bericht erstattet werden: inzwischen

XX §.

Sind einem solchen unfleißigen Rathe, bis er die unter seinen Händen befindlichen ausgearbeitet haben wird, weder andere Acten auszufertigen, noch Commissionen zu ertheilen; dahingegen

XXI §.

Die einem nicht verhinderten Rathe einmal ad referendum ausgestellte Acta sollen von selbigem nicht zurück gefordert, und einem andern willkührlich, sonderbar dem, worauf eine Parthey antragen würde, zugestellt, noch weniger aber von einem Rath dem andern ohne ausdrückliche Verwilligung zum Vortrage ab- und übergeben werden.

XXII §.

Die Relationes ist jeder Rath schriftlich zu erstatten, und allemal eigenhängig zu unterschreiben, auch seinen geleisteten Eidspflichten ge-

gemäß selbst, und bey höchster Ungnade durch Keinen Andern, und zwar mit so getreu, und deutlicher Anführung der Geschichte, oder Lage der Sachen zu verfassen schuldig, damit die übrigen Räthe solche wohl begreifen, und darauf ihre rechtlichen Meynungen mit Bestande ablegen mögen.

XXIII. §.

Sollte sich aber zutragen, daß ein Rath daran durch anderwertige Geschäfte, oder Zufälle unüberwindlich behindert würde, hat er dem zeitlichen Directorio es behörend anzuzeigen, und dasselbe nach Befunde die alsdann zurück zu liefernden Acta einem andern minder beschäftigten Rathe zu übergeben.

XXIV §.

Ueber gesammte solche Ausstellungen der Acten solle ohne einige Ausnahme, und Unterschiede der Sachen ein absonders Buch gehalten, und selbigem durch das Praesidium der Sachen Rubrik, der Name der Referenten, der Tag der Ausstellung, und die zur Einbringung der Relation bestimmte Zeit unaufschieblich eingetragen, auch bis dahin einem Ra-

che die Acten weder ausgeschlossen, noch solche aus der Rathsstube, oder Registratur zu sich zu nehmen unter schärfestem Einsehen, und Ahndung zugelassen seyn.

XXV §.

Damit die Unterthanen in ihren jeglichen Angelegenheiten, und Irrungen so leichtlich nicht zu der Regierung, und zu dem Hofrathe laufen, und an das Recht gewiesen werden, ist durch eine Generalverordnung in das Land zu verkünden, daß sie zuvor sich bey ihren Land- und Pfleggerichten, auch respective Hofmarchsherren melden; diesen aber zugleich anzubefehlen, daß sie pflichtmäßig bedacht seyn sollen, alsdann ihren Beschwerden abzuhelfen, oder sie beßtthunlichst zu vertragen, auch nach Bewandniße der Sachen ihnen, damit sie desto weniger mit Kosten, und Zeitverlust um die Wege vergeblich getrieben werden, auf Ansuchen die Berichte nicht zu erschweren, oder sie derhalben vorsätzlich aufzuziehen, oder solche gar zu verweigern, und abzuschlagen.

XXVI. §.

Zur Beschleunigung der auf die wirklich einlangende Menge der Memoralien, und Be-

rich-

richte der untern Stellen, und Aemter zu ertheilenden Entschliessungen, oder Bescheide der darum seufzenden, öfters in großen Kösten mit Verabsäumung ihrer häußlichen Arbeit, oder sonstigen Geschäfte liegenden Partheyen sowohl, als auch, damit durch derley Vorwürfe von geringerm Belange die Vornehmung der häufig einkommenden Relationen, und nöthigen Berathschlagungen nicht aufgehalten werde, sind die Memoralien, und Berichte, alsbald jene übergeben; diese hingegen eingeliefert, und von dem Praesidio eröfnet worden, vorzubringen, und entweder unter einige Räthe während der übrigen Deliberationen über andere Gegenstände zu Durchgehung, und mündlichem Vortrage auszutheilen, oder aber etliche Räthe sammt einem Regierungs-Secretario zu deren Vornehmung in absondern Nebenrath zu deputiren, das Protocoll jedoch demnächst in Pleno vor Endigung dessen Sitzung abzulesen.

XXVII §.

Ist der Vorwurf der Supplick gering, oder wird solcher ad instruendum an ein Amt, oder sonstige untere Stelle geschickt, so mag die Resolution darauf ohne Weiterung geschrieben,

und solchergestalt abgefertiget werden; ist aber derselbe beträchtlich, und das Conclusum hierauf, oder auf einem Berichte entscheidend, solle dasselbe fürohin in keinem stylo maiori mit Vorsetzung Unsers Titels, und Ausziehung der Vorstellungen, und berichteten Umstände, sondern in forma decreti kürzlich, gründlich, und faßlich expedirt werden.

XXVIII §.

Die Erstattung der Propositionen, und Relationen gezimmt sich zwar in turno vorzunehmen; wenn jedoch eine Sache so eilfertig ist, und dringet, daß sie keinen Verzug leidet, oder Unsere hohe Regalien betrift, solle dieselbe vor andern befördert werden.

XXIX §.

Gleichwie übrigens Wir dabey Uns zu demjenigen, welcher erwähntermassen in unserm Oberlandesregierungs-Directorio das Praesidium führt, gnädigst versehen, er werde den Räthen in Verfaß- und Abstattung ihrer Gutachten, und Ablegung des voti nach ihrem beßten Wissen, und Gewissen, mithin nach den Uns geleisteten Eidespflichten die Freyheit über-

laſ-

sen, und jederzeit sich durchaus unpartheisch bezeigen, sohin mit Empfehlung eines, oder des andern Theils Angelegenheiten sich keineswegs abgeben; also wollen Wir hinwiederum, daß im Falle er bey Ablesung dee Relationen, und Abgebung der votorum einige Partheylichkeit, oder sonstigen Mangel wahrnehmen würde, ihm unbenommen bleiben, es im öffentlichen Rathe anzuzeigen, jeden seines Amtes zu erinnern, und sonst hierunter ordnungsmäßig zu vermitteln.

XXX §.

Er hat auch überdas zu verhindern, daß in Stimmungen keine Hitze, und Heftigkeit, es sey gegen die Parthey, oder derselben Advocaten, wider den Referenten, oder unter sich selbst, viel weniger einiges Wortgezänk zu gestatten; sondern es gegen die Unbescheidenen, und Schuldhaften zu ahnden, auch gestalten Sachen nach darüber ad Manus gehorsamst zu berichten.

XXXI §.

Weiters hat er darauf zu sehen, daß jeder Rath seine Stimme anderst nicht, dann in seiner gehörigen Ordnung, und auf vorgehende

Frage abgebe, dem Andern im Votiren nicht vorgreife, noch in die Rede falle; würde jedoch Einer vermerken, daß seine zuvor abgelegte Stimme von dem Andern nicht recht verstanden worden, und sich derselben erklären, oder, wo er aus den Ursachen, so durch die nach stimmenden Räthe vorgebracht worden, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst Etwas Erhebliches derselben beysetzen wollte, solle dieses ihm mit kurzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unverwehrt, und vom Praesidio auf geschehene Anzeige erlaubt werden. Wer aber nichts Neues, oder Erhebliches über, oder wider des Referenten, oder anderer Räthe vor ihm abgelegte vota vorzubringen hätte, der solle nur mit gebührender Kürze anzeigen, wessen vorstimmender Meynung er beypflichte, und dessen votum unnöthiger Weise nicht weitläufig widerholen, oder, da er allenfalls ein Bedenken darinn, oder Verbesserung anzumelden findet, den dazu bewegenden Grund mit Wenigem bemerken.

XXXII §.

So minder auch dem Präsidenten, oder Vicepräsidenten, und noch weniger dem Vicekanz-

kanzler bey währender Ablesung der Relationen, und Gutachten, oder sonst vorkommenden wichtigen Sachen von seinem Sitze aufzustehen, und sich mit den Räthen in einige die vorwaltenden Gegenstände nicht betreffende Reden einzulassen, oder mit Revisionen und Unterschriften der Concepten, oder Fertigungen über andere Sachen mittler Weile sich abzugeben gezimmt; um so minder hat er dessen Anmassung den Räthen unter sich nachzusehen, am wenigsten aber zu gestatten, daß derselben genaue Aufmerksamkeit auf die abgelesen werdenden Sachen durch Ein- Aus- und Durchlaufen der Kanzleyverwandten, und Diener, oder anderer dahin nicht gehörigen Personen gestört werde.

XXXIII §.

Die in dem Rathe vorhergehenden Handlungen, Stimmungen, und Abschlüsse sollen geheim, und verschwiegen gehalten, und, so viel die Angelegenheiten einzelner Partheien anbetrift, die Conclusa, und deren Verfügungen, wenn solche communicabel sind, vor deren behörigen Ausfertigung nicht kund gemacht; widrigen Falls die daran pflichtig befunden Werdenden ohne einigem Unterschiede der Personen, und Nach-

sicht mit der wirklichen Suspension, auch, gestalten Sachen nach, und sonderbar, wenn das Nachtheil Unserer landesherrlichen Rechte, und Interesse, oder des Staates darunter befangen sind, mit der Amtsentsetzung bestraft werden.

XXXIV §.

Wenn über eine durch ordentlichen und reiffe Berathschlagung vorgenommene Sache per Maiora einmal gemacht, und an Uns mittels gutächtlichen Berichts einzuschicken ist; solle weder dem Regierungspräsidenten, Vicepräsidenten, und Vicekanzler, noch Räthen frey stehen, Etwas zu ändern, sondern Falls Einer, oder der Andere bey näherer Nachsinnung von seinem abgestatteten voto vor Abschickung des Berichts, oder Ausfertigung des Schluß aus triftigen Ursachen abzugehen gemeynt wäre; solle derselbe es mit seinen Bewegursachen im vollen Rathe anzeigen, nöthigen Falls auch die Sache in Umfrage gebracht, dieser Vorgang umständlich protocollirt, und in erstattenden Berichte auch eingetragen, oder das von ihm eigends aufzustellende votum particulare, absonders beygeschlossen, überhaupt auch von den wohl überlegten Abschlüssen nicht ohne sehr erheb-

hebliche Ursache, und ohne Gegenwart des mehresten Theil derjenigen Räthe, welche solche veranlaßt haben, abgewichen werden.

XXXV §.

Solle eine hochbeträchtliche, und schwere Sache in Vortrag, und Berathung gebracht werden, die hauptsächlich Unsre Churfürstliche Hofkammer angeht, Gränzstrittigkeiten mit Benachbarten betrifft, oder von sonst wichtiger Consequenz seyn mag, ist dem Hofkammer-Collegio ausser dem, daß mit demselben ohnehin darüber jedesmal in Zubereitung des Geschäft zur letzten Deliberation unumgänglich communiciret werden solle, Nachricht davon zu ertheilen, und die Benennung einiger wohl erfahrnen Räthe aus dortigem Mittel zur Beywohnung zu gesinnen.

XXXVI §.

Eben so wollen Wir gnädigst, daß in solchen sowohl, als andern Vorfallenheiten, welche Uns, und Unsern Landen zum Nachtheile gereichen können, vor Vollziehung des Abschluß die Beschaffenheit unterthänigst berichtlich angezeigt, und das pflichtmäßige Gutach-

ten kürzlich beygefügt, sofort die höchste Approbation, oder sonst gutfindende Verordnung erholt werden solle.

XXXVII §.

Die Entwürfe der Berichte an Uns, oder Concepten, deren Verfügung vom absonderen Belange, sind in vollem Rathe zu verlesen, und das Lectum in Consilio durch den zu der Sitzung gezogenen Regierungs- Secretarium darunter zu setzen; übrige aber alsogleich vom Referenten, wenn einer in der Sache angestellt, vorderst, alsdann aber vom Regierungskanzler revidirt, und das Legit, vom Präsidenten auch das Expediatur beyzurücken, demnach solche unausseßlich zu ingroßiren, zu unterschreiben, und abzufertigen, von Niemanden aber unter Strafe der Suspension, und wenn es aus intereßirten Absichten geschieht, der Cassation zu hinterhalten, und das Datum Conclusi unter das Concept so, wie das Datum Expeditionis vom Ingrossirten neben dasselbe, auch der Tag der wirklichen Abfertigung der Berichte auf das Mundum so, wie der gesammten Abfertigungen, von dem Expeditor in einem absondern Buche aufzuzeichnen.

XXXVIII §

XXXVIII §.

Damit auch die der Revision des Präsidenten, und Vicekanzlers untergeben werdenden Aufsätz eimmer den Rathsabschlüssen durchaus gleichförmig gefast werden, und wie fern etwa der Sinn derselben in dem Begrife der Fertigungen verfehlet worden, durch Vergleichung des Protocoll desto bequemlicher ermessen, der Irrthum, oder das Unrichtige hingegen darnach gebessert werden möge; solle immer mit der verschlossenen Tasche der Concepten auch besagtes Protocol genannten Directorio zugleich eingeliefert werden.

XXXIX §.

Die von den Partheyen, wenn sie auch noch so gering, und arm, oder von ihren Sachwaltern, und respective Abgeschickten anverlangt werdenden Audienzen, womit jedoch diese den Räthen, Referenten, und Commissarien ohne Noth nicht beschwerlich fallen sollen, haben dieselben leicht, bescheidentlich, und unentgeltlich zu verstatten, fort deshalben, noch auch sonsten unter was für Vorwand es auch immer seyn möge, von den Partheyen, und in derselben Name einiges Geschänk bey Verhütung Unsrer Ungnade, und schwerer Ahndung anzunehmen.

XL §.

Da Wir zu Verhütung aller Conflictuum Iurisdictionis, und daraus entstehender Hemm- und Verzögerung deren Geschäfte, oder sonstiger Mißhelligkeiten die Gränzen deren Obliegenheiten eines jeden Unserer Dicasterien, und Collegien durch absondere, jedem vorgeschriebene, und maasgebende Verordnungen bestimmt haben, ist darauf ohnabbrüchig fest zu halten, mithin in Fällen, wobey sich noch etwa deswegen einiger Anstand ereignen dürfte, eine Zusammentrettung oberwehnter Collegiorum zu veranlassen, und die Vereinigung eines Schlußes hierunter zu suchen; da sie aber sich dessen nicht vergleichen könnten, hat ein jedes seine Gründe absonderlich zusammen zu tragen, ad Manus unterthänigst einzusenden, und Unsre gnädigste Resolution darüber zu gewärtigen.

XLI §.

Nachdem Uns auch hoch daran gelegen ist, daß Unser Hauptarchiv in der vollkommensten Ordnung jederzeit sey, und die darinn gehörigen Urkunden in gutem Stande unversehrt erhalten, sohin bey jeden Vorfallenheiten der nöthig- und nützliche Gebrauch daraus gemacht

wer-

werde, so haben Wir zwar a) die nachdrückliche Befehle allbereits gestellt, daß die ausser demselben befindlichen Documenten, und Acten jeder Orten, hinter welchen sie nur immer vorhanden, abgeholet, dahin gebracht, in die erforderliche Kästen, oder Schubläden eingelegt, und mit den indicibus, & repertoriis verglichen, auch diese, wie fern sie allenfalls unvollständig sind, vordersamst ergänzt, und pflichtmässige Obsorge getragen werde, damit nichts davon zertrennt, vielweniger verlohren gehe, am allermindesten aber von Jemand irgend veruntreuet werde; Wir ertheilen aber hiemit Unsrer Regierung noch den Auftrag ins besondere, dieselbe solle b) neben den beeden angestellten Archivariis sich Alles Dieses fleißig angelegen seyn lassen, und diesen hierunter allen Beystand leisten, auch hierüber die jezuweilige Erkundigung einholen, und überdieß c), daß die Sachen, worinn es auf Unsre Hochheit, Regalien, Befugnisse, und Rechte, dann die Gerechtsame der Städte, Märkte, und Communen, oder der Gränzen ankömmt, oder sonst nur vermuthlich ist, es möchte einige Nachricht, oder dienliche Auskunft von dem Archiv, und dessen brieflichen Urkunden zu erholen seyn, dessen

sen Vernehmung nimmer vorbey gegangen, es auch alsdann seinen Bericht unverlängt, und als oft nöthig ist, die Abschriften, oder Auszüge der einschlägigen Urkunden fordersamst einzuschicken, auch nach Bewandtniße der Umstände seine gutächtliche Meynung, Anmerkungen, oder sonst nützliche Nachrichten beyzufügen schuldig seyn solle; massen Wir dann d) zu mehrerer Erleichterung in dem ganzen Einrichtungsgeschäfte sowohl, als Beförderung dessen schleiniger Berichtserstattungen oftersagtem Archiv einen Kanzlisten, welcher eine gute Handschrift führet, unter der Auflage, zugegeben haben, daß e) er gleichwohl, so oft alldorten nichts Sonderliches zu thun ist, sich auf der Kanzley zu den gesetzten Stunden mitverwende.

XLII §.

Weil im übrigen die Dienststellen fast bey allen Collegien, Kanzleyen, Aemtern, und andern Plätzen allzu häufig übersetzt sind, hat die Regierung nicht nur ex officio auf deren Verminderung, und dahin bezielende Vorschläge bedacht zu seyn, sondern auch im begebenden Erledigungsfalle jedesmal derselben berichtlicher Anzeige pflichtmäßig beyzufügen, ob die ander-

weitige

weitige Besetzung nothwendig, oder mit einer andern füglich zu vereinen, und die Besoldung einzuziehen räthlich sey.

XLIII §.

Würde aber bey dem Regierungs-Dicasterio selbst eine Vacatur sich zutragen, und von Uns das unterthänigste Gutachten über die Eigenschaften der Candidaten gnädigst erfordert werden, so sind dieselben im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierinn die Stimmen per schedas scriptas einzuholen, sofort nach deren Mehrheit der Bericht zu erstatten.

XLIV §.

Was hingegen die Pflichten, welche dem Kanzley-Personali nachzusetzen obliegt, anbelangt, haben Wir bereits in der neuesten Hofrathskanzleyordnung, den bey nur erwähntem Dicasterio bestehenden Secretariis, Registratoren, und Kanzlisten umständlich, und so hinreichend ertheilt, daß Wir auch einem jeden desselben zu gleichmäßiger Befolgung überhaupt angewiesen haben wollen, und fügen nur besonders dieses, als viel die Regierungssecretarien betrift, noch hinzu, daß, a) gleichwie dieselben

in Führung der Protocollen umzuwechseln haben, jeder auch schuldig seyn solle, sich der nach sothanem Protocolle zu fertigen treffenden Berichten, Befehlen, Decreten, und anderer Aufsätze sich jederzeit inner den ersten drey Tagen zu entledigen, und zur Revision an die erwähnte Behörde unfehlbar zu befördern, und, b) wenn einer mit Tode, oder sonst abgeht, und dessen Stelle andurch verlediget wird, niemal ein anders Subiectum, als welches gute studia besitzt, im Kanzley-Stylo erfahren, und zu guten Aufsätzen geschickt, auch eine lesbare, und saubare Handschrift führt, dazu vorgeschlagen werden solle.

XLV §.

Angehend die Registratoren, so haben Wir zwar durch Unsre Hofkammer zum verwahrlichen Aufbehalt der Acten, und Urkunden dieses Collegii ein raumliches Gewölb aus- und mit genugsamen Kästen dazu versehen lassen, es ist aber denenselben besonders einzubinden, daß vorderst

a) Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, unter die Regierung München unmittelbar gehörige Gerichte in ihren unterschiedenen Plätzen ordentlich eingerichtet, die besagten Kästen numerirt, und

b) Die

b) Die Vorwürfe hauptsächlich in nachstehende fünf Classen ordentlich ein- und diese hinwiederum öfter abgetheilt werden:

In dem ersten Theile.

1 Die Regalia.
2 Feudalia.
3 Landstags und = Landschaftssachen.
4 Hofmarchssachen.
5 Kreißsachen.
6 Ecclesiastica.
7 Leibeigenschaft, und dergleichen.
8 Forestalia, Beholzigungsrechte, und Jagdgerechtigkeiten.
9 Fiscalische Sachen.

In dem zweyten Theile.

1 Werbungen.
2 Militärische Verordnungen.
3 Reichs- und Türkensteuer.
4 Contributionen.
5 Landsteuer.
6 Hofanlagen.
7 Fouragelieferungen, Concurrenzgelder, Kriegsfrohnden, und dergleichen.

In dem dritten Theile

1 Censualia.

2 Emphiteutica.
3 Bastartfälle.
4 Zehendsachen.
5 Abzug, oder Nachsteuer.
6 Salarien.
7 Mauthwesen, und Commercialsachen.
8 Scharwerken.
9 Frevelsachen.
10 Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser.
11 Pupillen, und Vormundschaften.

In dem vierten Theile.

1 Bedienungen.
2 Städte, Märkte, Gerichte, und in selbige einschlagende Ortschaften.
3 Zünften.
4 Feld- und Gränzscheidungen,

In dem fünften Theile.

1 Allgemeine Landespolicensachen.
2 Stadtmünchnerpolicensachen ins besondere
3 Maas und Gewicht.
4 Fruchtsperrungen.
5 Fabrik- und Manufacturensachen.
6 Paßporten.
7 Judentoleranz.
8 Wäsenmeistereyen ꝛc.

c) Alle diese, und mehr andere sich ereignende Vorwürfe betrefende Schriften, alsbald einige, obschon noch wenige, zusammen kommen sollen sogleich geheftet, rubricirt und in die bestimmten Fächer eingelegt werden, damit jedesmal, so oft nur ein Verfolg einlangt, und die Nachschlagung der ergangenen Vorakten dazu erfordert wird, solche ohne Aufenthalt, oder Hemmung der Berathschlagungen auf der Stelle in den Rath gegeben werden können, und deßhalben

d) Solle alle Tage wohl nachgesehen werden, daß, wenn die Kanzlisten eine Sache ge= oder abgeschrieben, selbige auch durch den Expeditor in das über die Abschickungen verführendes Tagbuch richtig eingetragen seyn wird, ihnen die völlige Acten unverzüglich eingehändiget werden, sodann

e) Keine Actenstücke ohne schriftliche Bewilligung der Regierung, oder Vorwissen des Vicekanzlers Jemanden mitgetheilt, und zur Einsicht gegeben, und

f) Wenn dieselben zu Folge eines Rathschlußes einem Mitgliede zu Erstattung des Vortrag daraus, oder sonst nöthigem Gebrauche auszustellen sind, dagegen jederzeit ein von

ihm eigenhändig unterschriebener gedruckter Revers eingezogen, und hinterlegt werde. Nachdem aber ist es

2) Unsrer beständigen Willensmeynung gemäß, daß bey Abgang Eines, oder des Andern zu der eröffneten Stelle ein so anders Subiectum, welches nicht lediglich mehrere Jahre mit blossem Schreiben auf der Kanzley sich abgegeben hat, in Vorschlag gebracht, sondern ein solches, welches mit guten studiis, und einer natürlichen Fähigkeit, und Verstande von Unterschiedenheit der Sachen, oder ihrem Umfange, und Zusammenhange zu ertheilen begabt ist, und in Fällen so geschwinde, und fertige Auskunft von den Acten, Urkunden und Schriften zu geben, als solche zu sondern, und an gehörige Orte zu tragen, zu verwahren, und zu finden weis.

XLVI §.

Damit nun diese Unsre allhiesige Oberlandsregierungsrathsordnung, und Instruction nicht allein genau erfüllt, sondern auch von den übrigen ihr Untergeordneten sich darnach geachtet werde, solle sowohl jedem Rathe dieses Collegii ein Exemplar davon zugestellt, als auch den hiesigen Stellen, und den Regierungen zu Straubing, Burghausen, und Amberg die erforderlichen Abdrücke nachrichtlich mitgetheilt werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 16ten Aerntemonats 1779.

N… | Ve… | Anmerkungen.

…ankun-en. Vogt-bar.	…ch. …ogt-ar.	Böse Leute.	vacirende Dienstboten und andere.	Schluf-winkel u. Hehler.	Verdacht.

Neue
Hofrathsordnung
sammt beygefügten
Anmerkungen.
In soweit Sie sich in Rücksicht
auf das
Churfürstliche Revisorium
und die
Unter-Regierungen
abgeändert befindet.
Vom Jahr 1779.

Einleitung.

Die besondere von andern Ländern in vieler Rücksicht verschiedene Staatsverfassung von Baiern würkte auch auf die Justitzverfassung derselben, und verursachte, daß die Justitz in Baiern theils durch Churfürstliche Dicasterien, die von den Bairischen Regenten in der einzigen Absicht, um die Justitz-Verfassung in gutem Zustand zu erhalten, errichtet wurden, theils durch untergeordnete Aemter, theils auch durch die Stände in ihren Hofmarchs-Burgfrieds, oder angewiesenen Districten verwaltet wurden.

Gegenwärtige neue Hofrathsordnung wurde nicht nur dem Hofrathe in München, sondern auch dem Revisorio und den Unterregierungen zur genauesten Be-

obachtung vorgeschrieben, und weil die verschiedene Verfassung derselben auch einige Aenderungen nöthig machten; so wurden diese in den Anmerkungen erläutert.

Es ist hier der Ort nicht die innere Verfassung der Justiz-Dicasterien, und anderer mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit begabten Churfürstlichen Aemter, die innere Beschaffenheit und Gränzen der ständischen Gerichtsbarkeit in Herrschaften, Hofmärken, Städten, Märkten u. d. g. endlich die Gränzen und Stuffen der verschiedenen Instanzen zu bestimmen; nur das muß ich noch anmerken, daß das hohe Revisorium, und der Hofrath in München, die Unterregierungen aber zu Straubing, Burghausen und Amberg ihren Wohnplatz haben. *

*) Eben deswegen ließ ich auch die Churfürstlich gnädigste Verordnung, wie sowohl die Gerichter des aufgehobenen Rentamts Landshut unter die übrige Rentämter München, Straubing, und Burghausen vertheilt wurden, wieder abdrucken.

Wir

Wir Carl Theodor,

Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß, und churfürstliche Gnade Jedermann zuvor.

Da wir jederzeit die Handhabung, und Beförderung der Justiz, und in der Folge die Abstellung, und Verhinderung unförmlicher, unnöthiger, kostbarer, und muthwilliger Processe für einen der wichtigsten Gegenstände Unsrer landesfürstlichen Obliegenheit angesehen, und mitbey in reife Ueberlegung genommen haben, daß hievon ein allgemeiner Nutzen, oder im Gegentheile ein großer Schaden für Unsere liebe und getreue Unterthanen abhange, so sind wir huldreichest bewogen worden, den bösen Quellen eifrig nachspühren zu lassen,

woraus bisher erwähnter Nachtheil geflossen ist.

Wie Wir nun verläßig berichtet sind, daß theils die übermäßige Anzahl der Advocaten, theils das unförmliche, oder übereilte Verfahren der bey einigen Untergerichten zur Justitzpflege angestellten, und in den Landrechten, und Gerichtspraxis nicht genugsam bewanderten Beamten, theils endlich die unbändige Streitsucht, und der große Muthwillen einiger Parteyen, und ihrer Anwälde die wahre Ursache hievon sind, so können Wir dieses Unwesen ohne Verletzung Unsrer aufhabenden theuersten Regentenpflichte mit gleichgültigen Augen nicht ansehen, sondern verordnen, und wollen hiemit zum Voraus

1. sämtliche Unsere Unterthanen ohne Ausnahme, sonderbar aber die gerichtliche Haupt- und Nebenpersonen, nicht

nicht nur auf die genaue, und überhaupts von allen unerlaubten Nebenabsichten weit entfernte Justizverwaltung, und strenge Befolgung der in Unserm Codice iudiciario deutlich vorgeschriebenen Maasregeln gemessenst angewiesen, zugleich aber auch jenes wiederhollt haben, was im 2. Cap. 2. §. ersagten Codicis von den Pflichten eines jeden Richters verordnet ist. Welcher Richter sich also unterfangen wird, Unsere liebe, und getreue Unterthanen auf was immer für eine Art zu bedrucken, Geld, oder Geldswerth von ihnen zu erpressen, oder aber einige Schrankungen entweder selbst anzunehmen, oder von den Seinigen, oder aber andern Personen, unter was immer für einem Vorwande, und zu was im̃er für einer Zeit annehmen zu lassen, der solle ohne weiters es möge in Viel, oder Wenig bestehen, empfindlichst gestraft, und, wenn das Verbrechen groß, oder öfter geschehen

hen ist, wohl gar cassirt werden. Würde sich aber, wider Verhoffen, der Fall ereignen, daß sich dieses dem Staate höchstnachtheilige Vergehen Einer der jenigen, die Andere hievon abzuhalten, und mit einem guten Beyspiele vorzuleuchten von Amts wegen verbunden sind, zu Schulden kommen lassen, der wird ohne weitere Rücksicht seiner Würde, und Standes nicht nur cassirt, sondern auch noch überdas Andern zu einem warnenden Beyspiele sonderbar gestraft werden. Wir befehlen daher Unsern sämmtlichen Collegien, sonderbar aber Unsrer Oberlandesregierung, und Revisorio, daß sie auf dergleichen landschädliche Leute ihr unverrücktes Augenmerk richten, sohin über ihre Vergehungen ohne Rucksicht ihres Stands, und Würde sowohl auf Anrufen der Partheyen, als auch von Amts wegen eifrigst inquiriren, und sie im Betretungsfalle nach aller Schärfe bestrafen,

sen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände Uns selbst hievon die pflichtmäßige Anzeige machen sollen, damit Wir gegen sie mit der wirklichen Cassation verfahren lassen mögen. Wir verordnen weiters, und wiederholen hieher

2 Was wegen der übermäßigen Anzahl der Advocaten in Betref ihrer sowohl, als der Stadt und Landprocuratoren Aufnahme, und Prüfung in der neuesten Hofrathsordnung im 3 Artickel, und 15 §. mit Mehreren versehen ist, und befehlen hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinfür in Gemäßheit erwähnten Codicis iudiciarii Cap. 2 §. 5. keine Stuhlschreiber, Suppliciſten, und Winkelagenten mehr geduldet, sondern gegen sie mit geschärfter Strafe verfahren werden solle. Da zu einer guten Justizpflege nicht nur geschickte Advocaten, und Procuratoren, sondern auch

3 Tüchtige Verwalter derselben nothwendig sind, so haben Wir auch hierinnfalls in der, Unsrer Oberlandesregierung vorgeschriebenen Instruction die erforderliche Verfügung gemacht, und versehen Uns auch zu Unsren sämmtlichen Ständen, und Unterthanen gnädigst, daß sie gleichfalls tüchtige Beamte um so mehr anstellen werden, als sie ihre den Partheyen schädliche Verhandlungen, und strafbare Vergehungen werden zu verantworten, und hiefür zu haften haben. Damit aber auch für die Zukunft den vielfältigen Beschwerden über Partheylichkeit, Uebereilung, oder Verzögerung, und überhaupts über rechtswidriges Verfahren der bey den ersten Instanzen aufgestellten Richter abgeholfen, und Unsre Justitzdicasterien, sonderbar das Reuisorium, mit doppelter Arbeit nicht ferners belästiget werde, so wollen Wir erwähnte Untergerichte auf die

punkt-

pünktliche Beobachtung Unsrer bereits ausgefertigten gnädigsten Verordnungen, vorzüglich des 3 Cap. 3 §. Codicis iudiciarii, huldreichest, und mit Nachdruck angewiesen, und wiederholter befohlen haben, daß die bey allen Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr schriftlich, wie es bisher aus Sportelsucht gemeiniglich geschehen ist, sondern mündlich mit persönlichem Vorstande beeder Theile kurz zum Protocolle instruirt, dasselbe von ihnen, wenn sie des Schreibens kündig, wenn sie aber nicht sind, von ihren Anwälden unterschrieben, sofort nach der Vorschrift der Rechte verbscheidet werden sollen. Von dieser Regel sollen nur zween Fälle ausgenommen seyn, wenn nämlich die Partheyen selbst die schriftliche Instruction ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen, und besondere Umstände einen ordentlichen Schriftenwech-

sel

sel heischen würden. Wir gebieten hiemit ferners, daß auch bey Unsern Justitzdicasterien in geringen Injurien- oder andern Händeln, sonderbar, wenn die Hauptsumme, oder der Werth derselben nicht über hundert Gulden beträgt, kein Schriftenwechsel gestattet, sondern gleich nach eingereichter Klagschrift eine Commission unter den Theilen angesetzt, und hinnach gleichfalls summarie behandelt werden sollen. Es haben daher Unsere sämmtliche Justitzdicasterien auf die genaue Befolgung dieser Unsrer gnädigsten Verordnung unabweichlich zu halten, und bey Befund eines, oder andern Mangels alsbaldige Abstellung, und Verbesserung schleunigst zu verfügen. Wir haben zwar schon . . .

4 In mehr gedacht Unserm Codice iudiciario Cap. 15 §. 3 Num 6 geordnet, daß die Appellation, oder Revision

vision von geringen Händeln unter fünfzig Gulden am Gelde, oder Geldswerthe ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinnsen, und mit Ausschluß der jurium incorporalium, oder anderer Sachen, die nicht leicht in Anschlag gebracht werden mögen, nicht statt haben solle. Gleichwie aber einige Jahre her die streitsüchtigen Partheyen, und ihre muthwilligen Anwälde über alle auch sehr geringe Händel alle Instanzen durchgeloffen, ja sogar jezuweilen bey Unsrer höchsten Stelle selbst mit ungegründeten Vorstellungen dem ächten Verhalt der Sachen eine ganz andere Wendung zu geben in der sträflichen Absicht versucht haben, um hiedurch die ihren Gegentheilen gebührende rechtliche Hilfe entweder auf lange Jahre zu hintertreiben, oder die Vollstreckung des abgefaßten Urtheils vollends zu vereiteln, so setzen, und ordnen Wir, daß künf-

tighin, und zwar vom Eintritte an des nächst folgenden Weinmonats von geringen Händeln unter drey hundert Gulden am Gelde, oder Geldswerthe, und ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinnsen, dann der Gerichts- oder anderer Kösten, wenn schon zween gleichförmige Sprüche ergangen, wenn sie hingegen ungleich ausgefallen sind, unter ein hundert Gulden die Appellation zu Unserm Oberappellations- oder Revisionsgerichte als der letzten Instanz nicht mehr statt haben solle. Wenn dagegen von einer Regierung zu Unserm Hofrathe appellirt werden will, so bestimmen Wir die Summe gleichfalls auf hundert Gulden, und nehmen hievon jederzeit den einzigen Fall aus, wenn von einem Theile klar bewiesen werden könnte, daß sein ganzes Vermögen nur in eben besagten Summen bestehe. Damit hiernächst auch

5. Der

5 Der allzugroßen Streitsucht einiger Partheyen, wie auch dem Muthwillen, und der Gewinnsucht der Anwälde die erfoderlichen Schranken gesetzt werden, verordnen Wir in Kraft dieß, daß in Zukunft eine jede Parthey ohne Unterschiede, die Reuisionem actorum sucht, im Falle gegen sie bey Unsrer Obersten Justitzstelle entweders durchgängig, oder nur in gewissen Puncten sententia confirmatoria ausfallen sollte, zu unnachläßiger Erlegung gewisser der mindern, oder größern Wichtigkeit der Streitsachen angemessenen Succumbenzgelder, und zwar von zehen bis auf sechzig Thaler, ad fundum Pauperum jeden Rentamts, worinn der Beklagte domicilirt ist, verurtheilt, und der erkannte Betrag von vorgedachter obersten Justitzstelle in der Erkanntniße ausgeworfen, sofort nach geschehener Publication den Vorstehern erwähnten fundi von der

andictirten Summe Nachricht ertheilt werden solle. Ueberdas sind auch jene Partheyen, und sonderbar ihre Anwälde, die entweder aus blossem Muthwillen, oder in der strafbaren Absicht, den Lauf der Justiz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder actenwidrige Vorstellungen reuisionem actorum gesucht, oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth mit Leibesstrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Suspensions- und Cassationsstrafe unnachläßig zu belegen. Sowohl diese Straf- als Succumbenzgelder sollen gleich auf der Stelle, oder längstens inner vier, und zwanzig Stunden von Zeit der verkündigten Erkanntniße bezahlt, außer dessen aber executiue eingetrieben, und an die Gehörde eingeschickt werden. Wir wollen zwar noch ferners

6 Den betrangten Partheyen in casu protractae, vel denegatae Justitiae in Gemäßheit Unsers Codicis iudiciarii Cap. 16. §. 4. den Recurs von den Justizdicasterien an Unsre höchste Person keineswegs sperren, Wir werden aber auch gegen alle jene Recurrenten, die Uns mit ungegründeten, respectswidrigen, oder muthwilligen Beschwerden zu behelligen sich unterstehen werden, nach Befund, und ohne Unterschied der Personen mit ergiebigen, und den Umständen angemessenen Geld- und andern Strafen unnachsichtlich fürschreiten lassen. Es ist nicht minder

7 Unser gnädigster Wille, und Befehl, daß auf die wegen den Streitkösten in Cap. 17 §. 4. Codicis iudiciarii gemachte Verordnung streng gehalten, und erdeute Kösten nicht so leicht mehr compensirt werden sollen. Wir befehlen ferners, und

8 Unsren sämmtlichen Justitzstellen gnädigst, und ernstlich, fleißig darauf zu sehen, ob die Advocaten, und Procuratoren den Tax auf den Schriften angemerkt, und ob sie hiermit die Partheyen nicht übernommen haben. Sollten sie den Tax nicht beysetzen, oder ein Uebermaas gebrauchen, sind sie im ersten Falle um Einen Rthlr. ad cassam sportularum, und im zweyten noch schärfer zu bestrafen. Falls sie sich aber unterfangen würden, weniger an Taxgebühren, als sie empfangen haben, beyzusetzen, oder unter einem andern Vorwande von den Partheyen Geld zu erpressen, um hierdurch die Taxen von den Schriften vermindern, so hin ihre unerlaubte Gewinnsucht desto füglicher verkleistern zu können, oder wohl gar sie zum Processiren zu reitzen, und aufzuhezen, so sind sie auch mit einer desto empfindlichern Geld- Arrest- Suspensions- und

nach Beschaffenheit der Umstände mit der Cassationsstrafe sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Partheyen zu belegen. Und weil Wir es für überflüßig ansehen, daß zum Beyspiele pro maturanda sententia, oder daß der Unterrichter zu Abgebung der rationum decidendi, und Einsendung der Acten arctiret werden möchte, förmliche Anlangen verfaßt, und hiefür den Partheyen der große Tax aufgerechnet werde, so wollen und ordnen Wir, daß hinkünftig in diesem Stücke nur Sollicitationsnoten auf einen ganzen Bogen Papier gemacht, hierinn nur folgende Formalien zum Beyspiele: **Zum Churfürstl. Hochlöbl. Hofrathe in München unterthänigst gehorsamstes** Monitorium **in Sachen** N. N. contra N. N. in puncto Debiti, nunc pro maturanda Sententia gesetzt, und für die Taxgebühr nicht mehr, als Sechs Kreutzer genommen,

sofort diese Monitoria den Acten beyge=
heftet werden sollen. Uebrigens, und
da bisher

9 Jenes, was in öfters ersagtem
Codice iudiciario Cap 5. §. 8. Num. 9.
von Bestellung der Mandatarien gebo=
then ist, gar selten vollzogen wurde, so
wollen Wir diese Verordnung nochmal,
und ernstlich erneuert, und Unserm Revi-
sorio hiemit aufgetragen haben, daß das=
selbe die Vernachläßigung derselben jeder=
zeit mit Nachdruck ahnten solle.

Unser Landesfürstlicher höchster Be=
fehl ist es demnach, daß diese Unsre
gnädigste Verordnung bey Unserm Hof=
rathe, und Unterregierungen sämmtli=
chen Advocaten in Pleno verkündet, und
sie in Unsren Churlanden zu Baiern,
und der obern Pfalz, dann all andern
dazu gehörigen Ländereyen gehorsamst
befolgt, sohin sowohl für das Vergan=
gene,

gene, als für das Zukünftige unaus gesetzt darauf gehalten, sofort auch die untergeordneten Obrigkeiten von den obern erforderlichen Falls jederzeit mit Ernste, und Nachdruck hierauf angewiesen werden sollen. Gegeben am 16. des Aerntemonats 1779.

Carl Theodor Churfürst mppr.

(L.S.)

Vt. B. v. Kreittmayr.

Johann Georg Nemmer,
churfl. Rath, und geheimer Sekretär.

I. Artickel.

Von Bestellung, und Verpflichtung des Hofrath.

I §.

Es wollen Seine churfürstliche Durchleucht jederzeit Dero Hofrath mit einem ansehnlichen, und zu solcher wichtigen Stelle geschickten Präsidenten, Vicepräsidenten, und Kanzler, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthe von Grafen, Herren, und Adelichen, auch graduirten, oder sonst gelehrten, sonderbar in Rechtssachen wohl erfahrnen, frommen, und ehrlichen, der wahren catholischen Religion zugethannen Persohnen guten Namens, und Herkommens besetzen, und keinen, der nicht zuvor entweder durch die abgelegte Probrelation, oder aber durch andere Proben seine Fähigkeit bewiesen hat, dahin kommen lassen. Wenn es daher auf die Anstellung eines Hofraths ankömmt, so sind die Eigenschaften eines Candidatens im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hier die Stimmen per schedas scriptas einzuholen, sofort nach der Mehrheit derselben der Gutachtungsbericht zu erstatten. (*)

(*) Was hierinn wegen der Begutachtung der Hofräthe verordnet ist, solle auch bey dem

Re-

Reuisorio, und den Unterregierungen beobachtet werden; dahingegen jenes, was in diesem, und nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, bey ersagtem Reuisorio keinen Angang findet, weil daselbst kein Kanzler angestellt ist. Da diese Stelle die höchste, und letzte Justizinstanz ist, so werden Seine Churfürstliche Durchleucht bey Bestellung derselben auf lauter solche Subjecta, die bereits bey andern Collegien mit Ruhme gedient, und sich bey dem Publico großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglichen Bedacht nehmen. Gleichwie übrigens der Director des Reuisorii die vices Praesidii zu vertretten hat, so hat es mit ihm sowohl bey diesen, als nachfolgenden Paragraphen die nämliche Beschaffenheit wie bey dem Hofrathspräsidenten; welches auch bey den Vicedomen auf den Unterregierungen, und bey dem Stadt- und Vicestadthalter zu Amberg zu beobachten ist.

II §.

Gebührt in den Rathsversamlungen dem Präsidenten der Vorsitz, die Umfrage, der Beschlus, die Eröfnung, Vertheilung der Arbeiten und Direction, auch dessentwegen von al-

len Räthen in Amtssachen der Gehorsam, und schuldige Respect; wohingegen er auf die Räthe eine fleisige Obsorge zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche, und Uebertrettungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren, und Würden nach der Gebühr, und dem Herkommen gegen Jedermann zu beschützen, und überhaupts auch sich gegen sie mit Achtung, und Bescheidenheit zu benehmen hat. Es solle daher keinem Rathe einige Ahndung, oder andere unangenehme Errinnerung ad Acta gesetzt, und er hiedurch bey den Kanzleyverwandten, und in der Folge bey den Partheyen selbst nicht prostituirt, sondern ihm dieselbe auf einem abgesonderten Blatt, oder zu Hause erdfnet werden.

III §.

In seiner Abwesenheit solle dessen Amt durch den Vicepräsidenten, so ferne einer aufgestellt ist, vertretten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präsidenten für einen Theil des Vorstand mit zu halten, und in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräsident, und Kanzler in der Unterschrift mit beyzusetzen, wie auch alle Vorstandsberichte nach gemeinsamer Ueberlegung von allen dreyen, wenn

sie

sie anwesend, zu unterschreiben sind. Es gebührt aber ihm Vicepräsidenten in Anwesenheit des Präsidenten weder die Eröfnung, noch die Austheilung der Acten. (*)

(*) Weil sich weder bey dem churfürstlichen Revisorio, noch den Unterregierungen ein Vicepräsient befindet, so cessirt daselbst dieser Paragraph.

IV §.

Wiewohl in Zukunft das sämmtliche Kanzleypersonale unter dem Pleno zu stehen hat, so gebührt jedoch dem Kanzler bey der Kanzley die vorzügliche Aufsicht über die hiebey vorkommenden Geschäfte, und in den übrigen Rahtssachen nebst dem Präsidenten, und Vicepräsidenten die Condirection, wie nicht weniger in Abwesenheit des Präsidenten, und Vicepräsidenten wenn sie sich nämlich außer dem Rathe befinden, die Praesentation, Eröfnung, und die Benennung der Commissarien für jene Session. In dieser Verrichtung solle er von Niemand gehindert, sondern von dem gesammten Rathe respectirt, und demselben die schuldige Folge geleistet werden. (*)

(*) Bey dem churfürstlichen Revisorio ist weder ein Kanzler, noch eine förmliche Kanzley, es cessirt also hiebey dieser Paragraph gleichfalls.

V §.

In Abwesenheit des Präsidenten, und Vicepräsidenten hat der nächst vorsitzende Rath auf der Ritterbank die Umfrage, und den Beschluß zu thun, er solle sich aber jedennoch der Eröfnung, Präsentation, Austheilung, oder weitern Direction anderst nicht anmassen, es sey dann nebst dem Praesidenten, und Vicepräsidenten auch der Kanzler mit abwesend; in diesem Falle solle der ersagte Rath von der Ritterbank die Stelle des Praesidii, und der von der Gelehrten die des Kanzlers vertretten. Es befehlen aber Seine churfürstliche Durchleucht höchst Dero Hofrathsvorstande gnädigst, daß er zugleich nicht abwesend seyn, und mit fleisiger Frequentirung des Rath den Räthen mit einem guten Beyspiele vorgehen solle.

(*) Es solle hinführo bey dem Reuisorio in Abwesenheit des Director so gehalten werden, daß allezeit der vorsitzende ältere Rath auf der Ritterbank das Praesidium führen, so hin sowohl die Präsentation, als Eröfnung, Umfrage, und Austheilung vornehmen, in wichtigern Sachen aber, wie auch vor der Ansagung außerordentlicher Sessionen sich mit dem

äl-

ältern Rathe auf der gelehrten Bank unterreden solle.

VI §.

Ein jeder, der in den Hofrath aufgenommen wird, solle hinführo in der öffentlichen Rathsseßionnicht nur das catholische Glaubensbekenntniß ablegen, sondern auch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Churfürstlichen Durchleucht, als regierenden Chur- und Landesfürsten getreu, gewärtig, und gehorsam seyn wolle, wie auch den hiesigen Churlanden, und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen, und Leuten dieses Churfürstenthums ihre rechtmässigen, und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten, und Erklärungen beschützen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldten Churfürstenthums dem Mindesten sowohl, als dem Mehresten gegetreulich rathen, und das Beste thun werde, was ihm sein Gewissen, Pflicht, und Verstand weisen wird. Daß er ferners Alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verschweigen, und im Gerichte keiner sonderbaren Parthey anhangen, oder ihr zu gutem einen Beyfall

fall suchen, auch die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geistliche oder weltliche Personen angehen. Daß er endlich, alles getreulich, und ungefährlich thun, und in Sachen weder Liebe, Freundschaft, Forcht, Neid, noch eine andere Ursache, oder Beweggrund ansehen, sondern Gott, und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben, auch um seine sämmtlichen Amtsverrichtungen von keiner Parthey, noch von jemand andern eine Schankung, oder Versprechen unter was immer für einem Vorwande annehmen wolle. (*)

(*) Den Revisionsräthen, die schon vorher in andern Churfürstlichen Collegien als würkliche Räthe gestanden sind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.

VII §.

Damit aber diesem allem nachzuleben desto weniger einige Hinderniß im Wege liegen möge, so sollen die Hofräthe weder Innländern, noch Ausländern mit Pflichten, Diensten, bestimmten, oder unbestimmten Solde, oder einigen Gnadengehalte verwandt seyn, sich

auch

auch ohne besondere gnädigste Erlaubniße keiner Vormundschaft, Curatorie, ausgenommen bey Anverwandten, oder eines verstorbenen Mitraths Kindern, und Wittwen, einiges Beystands unterziehen, viel weniger mit den Partheyen selbst, oder ihren Advocaten, Agenten, und Gewalthabern verträulichen Umgang pflegen, am allerwenigsten aber, und bey Vermeidung wirklicher Cassation, oder andern exemplarischen Strafe advociren, procuriren, Rath geben, oder Schriften stellen; überhaupts sich jederzeit ihres geschwornen leiblichen Eides, und desselben schweren Verantwortung vor Gott, und der gnädigsten Landesherrschaft wohl erinnern, darwider von keinerley Ursache wegen wissentlich handeln, sich auch sowohl im Rathe, als außer demselben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemessenen Bescheidenheit, sonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter sich befleißen, sofort der Vorstand ein wachsames Augenmerk hierauf richten, und sich gegen die Uebertretter seines Amtes gebrauchen, und wo es nothwendig ist, selbst an Seine Churfürstliche Durchleucht gelangen lassen. Hienächst befehlen Höchstdieselben, daß sich kein Hofrath bey Verlurst seiner Stelle

ohne gnädigste Verwilligung verehliche, und verhoffen auch mitbey, daß sich ein jeder in seinem Hauswesen, und übrigen Aufführung dergestalt mäßig, und eingeschränkt halten werde, damit durch allzu großen, und übertriebenen Aufwand kein billiger Verdacht, oder Mißtrauen gegen ihn erwachse, und man dagegen gebührendes Einsehen zu thun bemüßiget werde.

II. Artikel.

Von dem Range der Hofräthe in dem Rathe, und außer demselben, und von ihren übrigen Vorzügen.

I §.

Gleichwie der Hofrath in die sogenannte Gelehrte = und Ritterbank abgetheilt ist, so bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präsidenten rechten, diese aber zur linken Hande sitzen solle.

(*) Nachdem die Ritterbank bey dem Churfürstl. Revisorio, wie auch bay den Regierungen zu Burghausen, und Amberg den

Sitz

Sitz zur rechten Hande hergebracht hat, so solle es dabey noch ferner verbleiben.

II §.

Auf beeden Bänken wird zwar gemeiniglich, wo nicht etwas anders sonderbar befohlen würde, der Rang nach dem Alter genommen, auf der Ritterbank aber solle der bisher übliche Unterschied zwischen wirklichen Churfürstlichen Kämmerern, dann andern vom Herrn- und Ritterstande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräsidenten die wirklichen Kämmerer nach der Ordnung ihrer abgelegten Rathspflichten, sodann die von dem Grafen- und Herrenstande, die mit dem Kammerschlüssel nicht begabt sind, sitzen, und endlich der Ritterstand, und andere Adeliche nach der nämlichen Ordnung, wie sie nach und nach verpflichtet, und angestellt worden sind, auf einander folgen. (*)

(*) Bey dem Revisorio wollen Seine Churfürstliche Durchleucht noch ferners den Rang sowohl mit der Seßion, als Stimme nach dem Alter der Aufnahme beobachtet wissen, so zwar, daß allzeit der später angestellte dem ältern nachsitze, wenn jener gleich in einem Collegio eher verpflichtet worden ist.

III §.

Nachdem sich jezuweilen der Fall ereignet, daß von Seite der Hofkammer Jemand in das Hofgericht abgeordnet werde, so gebührt demselben jederzeit auf der Ritterbank die dritte Stimme, und der Sitz; welches hingegen auch bey der Hofkammer im ähnlichen Falle zu beobachten ist. (*)

(*) Dieser Paragraph findet bey dem Churfürstlichen Reuisorio, und den Unterregierungen keinen Angang.

IV §.

Bey Conferenzen, Commißionen, Deputationen, wo aus verschiedenen Collegien Räthe zusamm geruffen werden, sollen die Oberlandesregierungs- und Revisionsräthe voraus, und nach ihrem Alter sitzen, nach diesen gebühret den Hofräthen der Vorsitz, und endlich nach diesen haben die Hofkammer- und andere Räthe nach ihrem Alter Platz zu nehmen.

V §.

Außer den Rathsversammlungen sowohl bey öffentlichen, als Privatzusammenkünften hat es bey dem bisherigen Regulativo sein Bewenden,

den, daß die Hofräthe mit andern Churfürstlichen Räthen nach dem Alter zu gehen haben, ausgenommen derer von der Ritterbank, denen, wenn sie Kämmerer, Grafen, oder Baronen sind, der Rang auch vor den ältern gelehrten Räthen gebührt, wo hingegen die übrigen von der Ritterbank, die nicht von einem alten Ritterbürdigen Adel sind, in Zukunft wiederum mit denen von der gelehrten Bank nach dem Alter gehen, folglich die hierinnfalls im Jahre 1766 ergangene widrige Resolution hiemit aufgehoben seyn solle.

VI §.

Haben sich die Hofräthe all jener Vorzüge und Freyheiten zu erfreuen, die allen Churfürstlichen Räthen überhaupts sowohl in den Landrechten, als durch besondere gnädigste Verwilligungen eingeräumt sind.

VII §.

Daferne einer der Hofräthe seiner Dienste entlassen wird, fällt nicht nur die Titulatur, und der Rang, sondern auch alle übrige der Hofrathsstelle anklebende Vorzüge von selbst hinweg; es sey dann, daß sie ihm bey seiner Entlassung ausdrücklich vorbehalten werden.

III. Artickel.

Von denen zu dem Hofrathe gehörigen Sachen.

I §.

Sollen in dem Hofrathe alle, und jede Sachen, die in das Justitzwesen einschlagen, und entweder per modum simplicis querelae, aut appellationis, vel commissionis specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, sondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget, und ausgemacht werden. Wenn aber aus den übergebenen Schriften entweders die Unzuläßsigkeit, oder ein Mangel erscheint, so solle man im ersten Falle keinen Proceß gestatten, sondern die Partheyen von der Faust abweisen; im zweyten hingegen ihnen den Auftrag machen, daß sie noch vor der weitern Communication den Abgang ersetzen sollen. (*)

(*) Dieser Paragraph hat bey dem Churfürstlichen Revisionsrathe, so viel den viam simplicis querelae belangt, nicht statt.

II §.

Es solle jedoch Niemand an seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt, und den Unterregierungen,

rungen, oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es sey dann, daß daselbst die Justitz geflissener Weise verzögert, oder gar versagt, oder die Sache aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe gezogen, oder abgerufen werde; wie solches Seine Churfürstliche Durchleucht sowohl von Landherrschafts wegen, als Vermög der erklärten Landsfreyheit zu thun allerdings zusteht. Es soll aber auf jenem Falle, wenn aus den eingesandten Acten eine geflissentliche Verzögerung, oder wohl gar eine Justitzverweigerung zu ersehen ist, gegen die untere Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Parthey zur Entschädigung verholfen, wenn sich hingegen eine Churfürstliche Unterregierung diesen strafbaren Fehler zu Schulden kommen lassen würde, hievon der höchsten Stelle berichtliche Anzeige in der Absicht gemacht werden, damit von da aus gegen sie die Gebühr verfügt werden möge.

III §.

Weil dem Churfürstlichen Hofrathe die Jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilsachen, sondern auch in Criminalfällen beygelegt ist, so sind daselbst alle jene Malefitzsachen zu verhandeln, die nicht unter die Unterregierungen, oder unter

die des Malefitzes berechtigten Stände gehören, oder in das forum militare einschlagen. Was einmal hierinfalls zu Rechte erkannt ist, solle ohne weitere Anfrage, auch ohne Gestattung einer Appellation alsofort zur Execution gebracht werden. Die Malefitzsachen sollen unter die geschickten Räthe zur Instruction ausgetheilt, und nach dem Schluße derselben andern zum Referiren übergeben, sofort statt eines Bannrichters die Execution hier in München dem Stadtoberrichter, der sich dieses Geschäftes in Person unentgeltlich zu unterziehen, und nicht einem Stadtrathe zu übertragen hat; auf dem Lande hingegen dem Oberbeamten, oder in dessen Abwesenheit dem Gerichtsschreiber, oder Falls kein Gerichtsschreiber, oder anderer Churfürstlicher Beamter im Orte vorhanden ist, einem nächst angelegenen, dem deßwegen die Reisekösten zu paßiren sind, übertragen werden. Es sollen auch die Malefitzsachen vor andern, sonderbar aber, wenn einige Personen im Arreste sitzen, zur Erledigung gebracht werden, und im Falle sich einer der Proponenten eine Nachläßigkeit zu Laste würde kommen lassen, solle er das erstemal von dem Vorstande zur Schuldigkeit angehalten, wenn er sich aber diese Ahndung nicht zur Gewarnung seyn

läßt, das zweytemal seine Fahrläßigkeit zur Bestraffung höchster Orten angezeigt werden. Seine Churfürstliche Durchleucht behalten sich in Criminalfällen nichts bevor, außer was in das Jus aggratiandi einschlägt, dessen sich der Hofrath weder mit gänzlicher Aufhebung und Nachlassung, noch Milderung der einmal erkannten majestätischen Strafe, es sey gleich am Gelde, Gute, Leibe, oder Ehre in via gratiae einiger Weise anzumassen, viel weniger dieses denen mit dem Blutbanne begabten Ständen zu gestatten hat. Da aber die Verhängung der Landesverweisung bey Innländern nicht mehr in Uebung, die Ausschaffung der Ausländer aber ohne das Juris ist, so darf bey diesen von erwähnten Ständen in Zukunft ohne vorher erholtem Hofrathconsense verfahren werden. Es stehet auch dem Hofrathe frey, auch ohne Begrüssung der Unterregierungen, ungeachtet sie ihm in Criminalsachen nicht subordinirt sind, bey Innländern die Verweisung aus einem Regierungsbezirke zu dictiren. An Orten, wo die sogenannte Recht- und Urtheilsprecher noch Herkommens sind, wird es zwar, wenn nicht selbst gutwillig davon abgestanden wird, noch ferners dabey gelassen; Seine Churfürstliche Durchleucht gedenken aber auch von

der Zeit an, da die Sache an ersagte Recht- und Urtheilsprecher gelanget ist, keine Atzungsköſten mehr zu tragen, sondern sie ihnen aufzubürden. Die Criminalinquisitionen sollen gegen adeliche, oder karacterisirte Personen niemals ohne Churfürstliches Vorwissen, und Befehle, wie auch gegen Beamte in Justiz- und Policeysachen nicht ohne vorgehende Einstimmung der Churfürstlichen Oberlandesregierung verhänget werden; wenn sie aber selbst gegen Beamte eine Untersuchung, oder Einsicht vornehmen lassen will, ist derselben keine Hinderniß in den Weg zu legen. Der Landschaft hingegen steht diese Befugniß vi Decreti vom 16ten Hornungs 1748 gegen ihre Beamte anderst nicht zu, als bey vorkommenden genugsamen Verdachte, und auf vorgehende Anzeige bey dem Hofrathe, oder Unterregierungen, auch darüber erhaltenen Anweisungsbefehl, und gegen Revers, daß diese Conceßion zu keiner Consequenz angezogen, oder zu weit ausgedehnt werden wolle.

(*) Dieser Paragraph ceßirt bey dem Churfürstlichen Revisorio abermal, weil dahin weder Criminalia, noch Politica gehörig sind. Nicht weniger ceßirt der dritte, und nachfolgende Paragraph, so weit sie die Landschaft angehen, bey

der

der Regierung in Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landschaft vorhanden ist.

IV §.

In Polizeysachen gehört überhaupts der Oberlandesregierung die Oberaufsicht und Erhaltung der guten Ordnung, in Fällen aber, wo die Partheyen über einiges aus denen von dem Landesherrn errichteten, oder sonst gemachten Polizeyanordnungen erlangtes Recht mit einander streiten, und solches ad forum contentiosum kömmt, folglich iura partium, et singulorum obwalten, steht die Erkanntniß dem Hofrathe zu.

V §.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchleucht vermög uralten Herkommens, und auch Kraft habender besonderer kaiserlichen Privilegien in Ihren eigenen Sachen von Ihren Räthen Recht zu nehmen, und zu geben, Sich auch hierinnfalls durch Ihre Fiscalen, und Kammeradvocaten, oder aber durch Ihre Beamte vertretten zu lassen pflegen, so hat es zwar noch ferners dabey sein Bewenden, und ist Ihr Wille, und Meynung daß auch bey dem Hofrathe in dergleichen Sachen eine unpartheische Justiz administriret

striret werde; doch sind in solchen Causis Domini, und Interessesachen die acta post conclusionem causae ante sententiam, es sey gleich um eine definitam, oder interlocutoriam, vim definitivae habentem, oder einem andern präjudicierlichen Punkt, z. B. die admissionem articulorum ad probandum, und dergleichen zu thun, sammt der Appellation, und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerungs willen sub poena nullitatis zur Hofkammer zu geben, die sodann bey der Relation nicht nur abzulesen, sondern auch nach der Gebühr Justizmäßig zu attendiren, und wenn circa factum etwas Neues vorkömmt, die Gegenparthey noch vor dem Spruch nach der Nothdurft darüber zu vernehmen ist. Nachdem das Urtheil in einer solchen Sache gesprochen, und publicirt worden ist, so sollen die Acten alsofort zur Hofkammer gegeben werden, um, wo es die Nothdurft erheischt, die gehörigen Rechtsmittel allenfalls zeitlich dagegen an Hand nehmen zu können. In diesen Fällen fangen die Fatalia appellationis, oder Revisionis nicht von dem Tage des publicirten Spruch, sondern von dem Tage der Actenauslieferung, die von dem Registrator fleißig vorgemerkt werden solle, zu laufen

sen an. Eben dieses ist auch in caussis Ecclesiarum in Rücksicht des Fisci bey dem geistlichen Rathe zu beobachten. Weil bisher öfters geschehen ist, daß der Fiscus binnen den bestimmten Terminen, oder Fatalien nicht eingelangt, sondern nach Verfluß derselben die Nothdurft übergeben, respectiue die Appellation ergriffen, und nur unter dem generalen Vorwande der vielen Geschäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum, vel fatalium appellationis gebetten habe, so ist zwar in der Hauptsache, wie Rechtens ist, weiters zu verfahren, dieser Saumsal, und willkührliche Dispensation aber höchster Orten anzuzeigen, damit der Fiscus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewiesen, und zu Erstattung des der Gegenparthey allenfalls verursachten Schaden angehalten werden möge. Damit aber in Dero eignen Sachen kein unnöthiger Streit angefangen werde, solle man die von den Unterthanen gegen die churfürstliche Beamte stellenden Klagen, sammt dem Verantwortungsberichte gleich anfänglich, ehe man diesen ad replicandum communicirt, zur Hofkammer geben, und alldort überlegen, wieweit das landsfürstliche Interesse mit einschlage,

ge, und was darinn vorzunehmen sey. Es solle auch kein Beamter in Sachen, die Seiner Churfürstlichen Durchleucht eignes Gut, Interesse, Vorrechte, und Gerechtigkeiten directe betreffen, weder einen Streit anfangen, noch sich auf eine Klage einlassen, es sey ihm dann von der Hofkammer der Consens hiezu ertheilet worden, widrigen Falls die Ausführung des Streit auf ihre, der Beamten, eigene Gefahr, und Kösten ankömmt, anbey gegen sie nach Beschaffenheit der Umstände die gebührende Ahndung geschehen solle. Es solle aber auch den Beamten von der Hofkammer die Commission zu Führung der Processe im Namen des Fisci ohne besondere wichtige Ursache nicht übertragen, sondern von den Fiscalen selbst die Rechte Seiner Churfürstlichen Durchleucht vertretten werden. Ferners solle auch gegen sie, Beamte, wenn sie hierinnfalls fahrläßig sind, alsdenn eben so, wie mit dem Fisco, mit der Strafe, und Schadenserseßung verfahren werden. Wenn Städte oder Märkte, die ehemals unter dem rentmeisterischen Umritte stunden, wider einen Beamten sich beschwert zu seyn vermeinen; sollen sie ihre Beschwerde zur Churfürstlichen Oberlandesregierung einberichten, und hierüber die Entschliessung

sung erwarten; außer dessen solle weder der Hofrath, noch andere Stellen auf solche Klagen verfahren, sondern von den bereits erloffenen Unkösten, oder Schäden dem amtirenden Bürgermeister, oder Kammerer ein Drittel, dem Stadtschreiber oder Marktschreiber hingegen, weil sie bessere Einsicht haben sollen, folglich auch hieran die größere Schuld tragen, die übrigen zwey Drittel aus eignem Säckel zu bezahlen aufgetragen werden. Eben diese Straffe solle auch gegen sie, und nach Beschaffenheit der Umstände gegen die übrige schuldige Rathsglieder verhängt werden, wenn sie nach Verlauf des Proceß geäusſert hat, daß nur Hochmuth, Muthwille, oder andere böse Leidenschaften die Triebfeder hievon waren. Dahingegen man sich auch in diesen, und dergleichen Fällen versehen will, daß die Churfürstliche Hofkammer die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und in wichtigen Sachen mit Einstimmung der Oberlandesregierung verfahren, minder in Ertheilung, oder Abschlagung des Consenses sich eine geflissentliche Verzögerung werde zur Schulde kommen lassen. Was endlich blosse Cammeralsachen sind, zum Beyspiele: das Rechnungswesen, und dergleichen solle der Hofrath derselben keineswegs vor- oder ein-

greifen, sondern sich deren gänzlich entschlagen, und in jenen Sachen, die zwischen beeden Collegien modo commissorio zum Beyspiel: in Untersuchung eines Beamten gemeinschaftlich behandelt werden müssen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, daß man sich allezeit entweder eines einhelligen Schlusses, oder im Falle dieses nicht zu bewirken ist, wenigstens eines gemeinschaftlichen Berichtes mit Anführung der beederseitigen rationum pro, et contra mit einander vergleiche, alle Particularabsichten, und Leidenschaften beyseit setze, sonderbar aber in der Correspondenz hitzige Anzüge, und Animositäten sorgfältigst zu vermeiden suche, in Erwegung, daß dadurch ohnedas niemal etwas ansgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen, und ungebührlichen Zank, und Collision zurück geschlagen werde. (*)

(*) Bey dem Churfürstlichen Revisorio werden die acta in causis Domini vor der Erkanntniße zur Churfürstlichen Hofkammer nicht mehr communicirt, sondern dieses liegt nur dem Churfürstlichen Hofrathe, und den Unterregierungen, und zwar jenem, dergestalt ob, daß auch derselbe die bey den Acten fündigen Regierungsrelationen, und rationes decidendi nicht davon absöndere, sondern zugleich mit den Acten zur Churfürstlichen Hofkammer hinüber gebe.

VI §.

VI §.

Da der obern Landesregierung, und dem geistlichen Rathe sonderbar oblieget, die Landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica, und das Kirchenrechnungswesen Ordnungs- und Concordatenmäßig zu besorgen, und gegen alle Eingriffe zu schützen, so solle ihnen auch in Zukunft der Churfürstliche Hofrath dieses Geschäft überlassen. Wenn es aber um eine Causam priuatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen ist, zu thun seyn wird, solle der Churfürstliche Hofrath hierinn so verfahren, wie im nächst vorstehenden 5ten Paragraphe verordnet ist.

VII §.

Die Gränzsachen, und alle Irrungen mit den benachbarten Ständen, sie mögen bereits bey den Reichsgerichten anhängig seyn, oder nicht, werden hinfüro von der Churfürstlichen obern Landesregierung behandelt werden; es hat also der Churfürstliche Hofrath auch hierinnfalls die Hände nicht mehr einzuschlagen.

VIII §.

In liquiden Kammer- und Landschaftsgefällen solle der Hofrath keinen Proceß gestatten, viel

viel weniger den Beamten in Einbringung derselben einigen Einhalt erzeigen, sondern vielmehr selbst auf gestellte Requisition die Execution befördern helfen. Wo sich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, solle vor allem mit der Hofkammer, und respective der Landschaft darüber communicirt, und ehe dieses geschehen ist, auf die blossen Narrata der klagenden Parthey kein Innstand, oder sonst etwas Verfängliches erkannt werden.

IX §.

Ueber die Geschäfte in Münzsachen, in so weit sie die Erhöherung, oder Verminderung des Geldcurses, und dergleichen das allgemeine Wohl der Churlande betreffen, hat hinfür die obern Landesregierung das Directorium zu führen, folglich ihr der Churfürstliche Hofrath dasselbe zu überlassen.

X §.

Da in Zukunft die Rentmeister nur mehr die blossen Cammeralia zu besorgen haben, und derselben bisherige übrige Verrichtungen unter die Gegenstände der obern Landesregierung gehören, so sind auch daselbst das Umrittswesen,

und andere ihr angewiesene Geschäfte alldort zu besorgen.

XI §.

Die Confiscationsfälle im Maut- und Accißwesen, die dem Commerciencollegio in der ersten, und zwoten Instanze zur Verhandlung beygelegt sind, hat der Hofrath nicht zu übernehmen, sondern die hierinnfalls vorkommenden Sachen alsofort dahin zu geben. Alle übrige Straffälle hingegen, die in das Civil- Policey oder Criminalwesen einschlagen, gehören in Zukunft, wie vormals, dem Hofrathe zur Beurtheilung; wo aber ohne Churfürstlichem Vorwissen keine Minderung, oder Nachlaß per viam gratiae geschehen, viel weniger mit den Strafgeldern nach eigner Willkühr disponirt werden solle. Desgleichen, wenn von den Ordinariis gegen geistliche Personen Geldstrafen vorgenommen werden, solle man bey dem Hofrathe fleißig beobachten, ob jene Straffen nicht zu gering angesetzt, und auch den Concordaten gemäß verwendet werden.

XII §.

Da in Betref der Lehensachen das Extraiudiciale zu dem Lehenhof gehört, so stehen hin-

gegen in Judicialibus, oder denen zwischen den Vasalen unter sich, oder Vasalen, und dem lehenherrlichen Fiscalen entstehenden Streitigkeiten hinführo die Erkanntniß dem Hofrathe zu.

XIII §.

Wenn strittige Jurisdictionsfälle mit- oder zwischen den Hofstäben vorfallen, hat der Churfürstliche Hofrath keineswegs für sich zu entscheiden, sondern sich, wo ein Zweifel dießfalls vorkömmt, bey der höchsten Stelle anzufragen, und die Entscheidung von dort aus zu gewärtigen.

XIV §.

Des Rathscollegii zu Ingolstadt halber bleibt es bey der Verordnung vom 10ten Brachmonats 1687, vermög welcher alle vom Adel, wie auch Titulaturräthe, und zu Ingolstadt wohnende Churfürstliche Beamte, als der Kastner, Mauthner, und Salzbeamter immediate unter dem Hofrathe stehen, die Unterbeamte aber, als Kasten- Mauth- Salzgegenschreiber, und Bauschreiber, wie auch der Zeigwart, Gejaidsüberreiter, Ballmeister, Mauthamtsüberreiter, Salzstadlmeister, und Salzträger, im Falle diese keine Bürger sind, sollen nebst dem Kastenknecht unter dem Statthalter, und Raths-

collegio

collegio stehen, jedoch daß der Salzträger dem Salzbeamten, und der Kastenknecht dem Kastner in Amtssachen unterworfen sind.

XV §.

Die Bestättigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerley Freyheiten, und Gerechtigkeiten, Majorennitätserklärungen, Ertheilungen der veniae aetatis, Legitimationen, und Dispensationen, wie auch die Aufnahmen, und Immatrikulationen der Advocaten, Pfalzgrafen, Notarien, und Procuratoren gebühren der obern Landesregierung. Da aber dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen ist, daß tüchtige und rechtschaffene Leute angestellt werden, so solle auch in Zukunft keiner mehr, wo es immer seyn mag, sonderbar als Advocat, aufgenommen werden, der nicht zuvor nicht nur den gradum ex Jure auf einer Unsrer hohen Schulen erlangt, und die Probrelation mit Beyfall abgelegt, sondern auch ein Examen practicum von Sachen, die in sein Amt vorzüglich einschlagen, vor der niedergesetzten Commißion ausgehalten, und hierinn die erforderliche Fähigkeit sattsam gewiesen hat. Zu dieser Commißion solle der Oberlandesregierungspräsident zween Räthe nebst einem Secretär, und der Hof-

rath gleichfalls zween deputiren, die Commissäre sofort den Candidaten zu einer Advocaten- oder Prokuratorstelle sonderbar aufgeben, daß sie einen ihnen vorgetragenen Rechtshandel ad Protocollum instruiren, einen Bescheid hierüber sammt den rationibus dubitandi, et decidendi abfassen, sofort auch eine Appellationsschrift entwerfen sollen. Die angehenden Notarien hingegen sollen sonderbar aus der kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512, und dem ersten Buche 7. Titel der hieländischen Rechts- und Policeyordnung geprüft werden. Nach vollendeter Prüfung ist von den Hofräthen über den Verhalt des Examinati in dem Hofraths-Pleno der Vortrag zu thun, und sodenn das ausgefallene Gutachten sammt dem Examinationsprotocoll zu der obern Landesregierung einzusenden, wo sofort der Schluß wird gefaßt werden, ob der Candidat tüchtig, oder unfähig sey. Für die Prüfung eines angehenden Advocatens sollen einem jeden Rathe fünf Gulden, dem vorsitzenden Secretär ein Conventionsthaler, und dem Rathsdiener ein Gulden bezahlt, einem Procurator, und Notario hingegen der dritte Theil von dieser Taxe, und gar unvermöglichen Leuten, sie mögen zur Advocatie, oder einer Procuratorstelle, oder

zum

zum Notariat verlangen, ganz nachgelassen werden.

XVI §.

Der Sachen, die unter die blossen Gratialia Cammeralia, Commercialia, und Militaria gehören, oder schon wirklich an die höchste Stelle, Oberlandesregierung, oder an das Reuisorium gelangt, oder sonst Jemand ex Commissione speciali zur privativen Verhandlung übertragen worden sind, deren allen solle sich der Hofrath gänzlich entschlagen, und im Falle daselbst Etwas vorkömmt, solches unaufhaltlich an sein Gehörde verweisen, in Causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter, und cumulatiue mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehörig ist, für einander zu bringen suchen.

IV. Artickel.

Von Frequentirung des Raths.

I §.

Die Rathsversammlungen sollen regulariter alle Tage, außer den Sonn- und noch nicht abgeschaften Feyer- dann Galla- Erchtägen, Donners- und Samstägen Vormittags

von 9 bis 12 Uhr gehalten, und keinem Rathe ohne besonders erhebliche Ursache vor Verfluß dieser Zeit aus dem Rathe zu gehen gestattet werden. Wenn eine gute Anzahl von Räthen beysammen ist, solle hieraus alsdenn der Präsident diejenigen auswählen, und benennen, woraus das Separatum, oder der Nebenrath bestehen wird. In den Separatis sind nur die minder wichtigen Sachen vorzunehmen. Damit aber auch hierinn die erforderliche Ordnung beybehalten werde, solle dabey der Vicepräsident, wenn er am nämlichen Tage im Rathe erschienen ist, in dessen Abwesenheit hingegen allezeit der ältere Rath von der Ritterbanke, der hiezu nebst andern Räthen von dem Präsidenten ernannt wird, den Vorsitz, und die Umfrage führen, und ihn die übrigen Räthe wie den Präsidenten zu respectiren schuldig seyn. (*)

(*) Das Reuisorium kömmt die Woche hindurch zwey, oder dreymale ohne besonders angesagte Sessionen zusamm; wobey es sein Verbleiben hat.

II §.

Im Falle der Vorstand einen außerordentlichen Rath Vor- oder Nachmittag ansagen

gen lassen würde, sollen die Räthe dabey zu erscheinen allerdings schuldig seyn, und sich weder von dergleichen besondern, noch den gewöhnlichen Seßionen durch Etwas abhalten lassen.

III §.

Wenn der Präsident, oder Kanzler an Besuchung des Raths verhindert wäre, so sollen sie einander zeitlich Nachricht geben, damit außer deßen die Seßion nicht aufgehalten wird. Im Falle jener auf eine Zeit lang zu verreisen gedenkt, so hat er sich dießfalls bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht vorläufig zu melden, und um die gnädigste Erlaubniß zu bitten. (*)

(*) Der Revisionsrathsdirector solle in solchem Falle dem auf der Ritterbank vorsitzenden Rathe die erforderliche Erinnerung machen lassen.

IV.

Solle man, wie bisher, ein ordentliches Raths-Diarium halten, und darinn der Vorstand sowohl die Gegenwärtigen, als Abwesenden fleißig vor: besonders aber bey diesen anmerken, ob sie mit, oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was für Entschuldigungen dabey vorgewandt haben. Weil in Zukunft das Di-

arium mit den gewöhnlichen Quartalsberichten zur höchsten Stelle zur Einsicht überschickt werden muß, so solle man auch für jedes Quartal ein eigenes Buch binden lassen.

V §.

Die allgemeine Entschuldigung, daß man verhindert sey, oder zu Hause zu thun habe, und was dergleichen Ausreden mehr sind, solle man gar nicht, und die vorgewandte Unbäßlichkeit, sonderbar wenn sie mehrere Seßionen hindurch andauern würde, ohne Beybringung eines von einem Medico erholten Zeugnißes, oder andere hinlängliche Bescheinigung nicht öfters annehmen, sondern dergleichen Entschuldigungen pro non factis halten.

VI §.

Bey den später Erscheinenden, wenn sie keine erhebliche Entschuldigungsursache vorzubringen wissen, ist die Stunde ihres Eintritts in dem Diario anzumerken.

VII §.

Da aber auch billig ist, daß einem jeden Hofrathe eine gewisse Zeit zu seinen eigenen

 Verrich-

Verrichtungen, und Ergötzlichkeit zugelassen werde, so sollen auch nachstehende Ferien eingeführt werden: als vom 24ten Christmonats an bis auf den 10ten Jänner des nächstfolgenden Jahrs; von dem Palmsamstag bis auf den ersten Sonntag nach Ostern; die ganze Pfingstwoche hindurch, und endlich vom Michaelistage an bis auf den ersten Wintermonat. Wenn ein Rath unter dieser Zeit verreisen will, so solle dieses dem Vorstande gemeldet, und um Erlaubniße angesucht werden. Es versehen Sich aber Seine Churfürstliche Durchleucht, daß nicht alle Räthe zu gleicher Zeit abwesend seyn, sondern einige derselben hier bleiben werden, damit die vorfallenden, und keinen Verzug leidenden Sachen, sonderbar aber die Malefitzvorfallenheiten, jedennoch verhandelt werden mögen.

VIII §.

Da nunmehr die Ferien verlängert worden sind, so haben sich auch damit die wirklichen Kammerer zu begnügen, und ist ihnen keine längere Abwesenheit zu gestatten.

IX §.

Wie es mit Bestrafung der von dem Rathe abwesenden oder zu spat eintreffenden

Räthe, auch was ihnen deswegen für jede Session an der Besoldung abgezogen, und wohin solcher Abzug verwendet werden solle, ist im 9 Art. 6 §. mit Mehrerm versehen.

X §.

Damit aber das Diarium desto richtiger, und zuverläßiger gehalten, und die Abwesenden sich selbst unter der Hand darein zu präsentiren, oder durch Einen Andern präsentiren zu lassen keine Gelegenheit finden mögen, so solle dasselbe in des Präsidentens Pult fleißig verwahrt, von dem Rathsdiener wehrender Session im Pleno, und in Angesicht des Präsidenten eingeschrieben, weder von ihm Rathsdiener noch Andern hierinn viel umgeschlagen, sondern nach dem Einschreiben alsofort dem Präsidenten zum praesentiren zugestellt, die Praesentation noch vor Endigung des Raths vorgenommen, und bey den anwesenden Räthen die Gegenwart so, wie bey den ausgebliebenen die Abwesenheit, angemerkt, nicht aber nur ein leerer Raum gelassen werden.

XI §.

Im Falle die obige Bestrafung bey den Saumigen keinen Verfang haben, und ihre

Abwesenheit ein, als andern Wegs fortdauern sollte, hat der Vorstand höchster Ordten die gehörige Anzeige darüber zu thun, damit eine gemässnere Veranstaltung gegen sie vorgekehrt werden möge.

XII §.

Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendiensten, und Commissionen über Land, so viel es immer möglich ist, verschont, und diese vielmehr den Beamten übertragen, die ersten aber auf alle thunliche Art, und Weise außer der gewöhnlichen Rathssessionen versehen werden, damit sie an fleißiger Frequentirung des Rath destoweniger Hinderniß dadurch finden mögen. Da es aber gleichwohl einige Räthe giebt, die auch bey andern Collegien angestellt sind, so solle ihnen der Vorstand nicht gestatten, daß sie nur eine kurze Zeit lang im Rathe verbleiben, hinnach aber auch gleich wiederum an ein anders Collegium unter dem Vorwande, daß sie auch daselbst einigen Vortrag zu machen hätten, abgehen mögen, sondern ihnen vielmehr die Weisung geben, so lang zu bleiben, bis die Versammlung vollendet ist.

XIII §.

Weil an Donnerstägen vorzüglich wegen der gewöhnlichen Proceßion kein Rath gehalten

zu werden pflegt, so sollen sich dabey die Räthe, so viel es immer möglich ist, einfinden, wie nicht weniger an den gewöhnlichen Gala- und andern Tägen, oder wo ihnen sonderbar dazu angesagt wird, bey Hofe erscheinen; indem man sie allda beobachten, und sonderbar jenen, die öfters abwesend sind, eine unbeliebige Erinnerung machen lassen wird.

V. Artickel.

Von Eingebung, Eröfnung, Präsentir- und Austheilung der Sachen.

I §.

Alles, was in den Hofrath kömmt, solle durch den Rathsdiener dahin eingegeben, folglich weder von dem Vorstande, noch viel weniger von den Räthen selbst angenommen, sondern die sich anmeldenden Partheyen an den Rathsdiener verwiesen werden. (*)

(*) Bey dem Revisorio solle in Zukunft bey dem Kanzleydiener, und bey der Regierung Amberg noch ferners durch die Kanzley eingegeben werden.

II §.

Der Rathsdiener solle alle eingereichte Schriften ordentlich präsentiren, ein ordentliches Einschreibbuch darüber halten, und was den ganzen Tag hindurch einkömmt, darinn unter dem nämlichen Dato getreulich vormerken, sofort sein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr zu 4. Kr. darauf drucken.

III §.

Er solle sich aber bey der Cassationsstrafe nicht unterstehen, die eingegebenen Schriften, sonderbar die Appellationen, bey denen es der Fatalien halber gar oft auf einen, oder etwelche Täge ankömmt, unter einem andern Dato, als sie übergeben worden sind, zu präsentiren, oder einzuschreiben, viel weniger zurück zu halten.

IV §.

Der Rathsdiener solle keine Schriften annehmen, die nicht außenher mit einer ordentlichen, und förmlichen Rubrick, oder Ueberschrift bemerkt sind: wen, und was sie eigentlich betreffen.

V §.

Sobald die Schriften durch den Rathsdiener eingeschrieben, und präsentirt sind, sollen

len sie dem Vorstande zur Eröfnung vorgelegt werden.

VI §.

Steht es zwar dem Präsidenten frey, die eröfnete Exhibita zur gebührenden Einsicht mit nach Hause zu nehmen, doch solle er sie über einen Tag nicht aufbehalten, minder einem Rathe zum Vortrage zustellen lassen, ehe sie zur Registratur gekommen, alldort in die Registratursbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einsicht nach Hause geschickt worden sind, damit er auf solche Weise von allen Sachen die vorläufige nöthige Wissenschaft erlangen, und in dem Rathe nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits bekannt ist.

VII §.

Wie die eingegebenen Schriften sowohl nach ihrer äußerlichen, als innerlichen Forme beschaffen seyn sollen, ist bereits in dem Codice iudiciario ausdrücklich vorgeschrieben, worauf der Vorstand wohl Obacht zu geben, und mitbey zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn gestattet, sondern dergleichen Exhibita den Partheyen alsogleich mit gebührender Ahndung zurück gegeben, und die allenfalls fehligen Advocaten mit der verdienten

ten Strafe belegt werden. Sonderbar ist darauf wohl zu sehen, daß nichts offen, oder verschlossen exhibirt, oder angenommen werde, was nicht wohl leserlich, in deutscher Sprache, und so viel die Partheysachen betrift, auf Stempelpapier geschrieben, auch bey geringen, und unsiegelmäßigen Personen von einem recipirten Advocaten nebst jedesmaliger Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den bestellten Gewalthabern mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigstens einsweilen mit einer Caution de rato, et grato belegt ist.

VIII §.

Keiner von den Räthen ist befugt sich selbst Acten ad proponendum, vel referendum zuzueignen, sondern gleichwie die Austheilung der Acten, und die Anordnung der Referenten, und Commißäre dem Vorstande, vorzüglich aber dem Präsidenten, gebührt, so solle man sie auch von demselben lediglich erwarten. In seinen eignen Sachen solle sich der Präsident der Austheilung enthalten, und sie demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlassen.

IX §.

So oft geschlossene Acten vorhanden sind, solle hievon dem Präsidenten durch den Registrator

strator die unverzügliche Anzeige geschehen, und, da ihrer viele sind, eine Liste hierüber verfaßt, und ihm Präsidenten vorgelegt werden, damit er sie, und zwar mit Zuziehung des Kanzler, unter die Räthe vertheilen möge. (*)

(*) In Amberg hat nicht der Registrator, sondern der Archiuarius die geschlossenen Acten in Verwahr; dem also die allenfalls erforderliche Liste zu verfassen obliegt.

X §.

Sachen, die pressant sind, und keinen längern Verzug leiden, sollen alsogleich einem Rathe zum Vortrage zugestellt, und dieses im Referentenbuch angemerkt werden, damit nicht widrigen Falls mancher Rath mit Extraarbeit gar zu sehr überlegt, und dadurch mit der ordinairen Verrichtung zu folgen außer Stande gesetzt werde.

XI §.

Die Currentsachen sollen wie bisher von Zeit zu Zeit unter die Räthe ausgetheilt, und sie demnächstens im Separato vorgetragen werden. (*)

(*) Bey dem Reuisorio wird alles in plena sessione vorgenommen.

XII §.

XII §.

Wenn sich wider Verhoffen entweders bey einem Rathe, oder aber in der Registratur viele unausgearbeitete Acten häufen würden, so solle dem fahrläßigen Rathe ein erforderlicher Termin zur Ausarbeitung derselben anberaumt; und nach Verfluß desselben, wenn er seine Schuldigkeit noch nicht beobachtet hat, seine Fahrläßigkeit höchster Orten angezeigt, von dem Registrator aber eine Specification derselben verfaßt, und dem Präsidenten, wie oben §. 9. bereits erwähnt wurde, vorgelegt, sofort von ihm ausgetheilt werden. Diese Austheilung solle regulariter so geschehen, daß allezeit die länger schon liegenden Acten vor den übrigen ausgetheilt werden sollen.

XIII §.

Es solle ferners bey der Austheilung vorzüglich auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und wichtige oder verwirrte Händel jederzeit den qualificirten Räthen zugestellt, ausser dessen aber, so viel es immer möglich ist, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und hierinnfalls unter den Räthen von der Ritter- und Gelehrtenbanke keine Unterschied gemacht

werden, weil beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird.

XIV §.

Causas connexas solle man in der Austheilung nicht absondern, auch die einmal bestellten Referenten ohne wohl erhebliche Ursache und ohne Vorwissen, und Ermäßigung des Pleni nicht abändern. Und wie sich der Vorstand aller Neigung, und Empfehlung einer Parthey gänzlich zu enthalten hat, also auch solle kein Rath um gewisse Acten ansuchen, oder sich durch die Partheyen in Vorschlag bringen lassen, und hiedurch einen grossen Verdacht auf sich laden, sohinn der Gegenparthey zu seiner Recusation den billigen Anlaß geben.

XV §.

Kein Rath solle hinfüro seiner Function entlassen werden, er habe dann vorher alle ihm zugetheilte Acten vorgetragen.

XVI §.

Es ist Seiner Churfürstlichen Durchleucht ernstlicher Wille, und Befehl, daß die Referenten nach Möglichkeit stille gehalten, auf

den Ausschwätzer sowohl Amts halber, als auf Verlangen eines, oder mehrerer Räthe genau, und mit Nachdruck inquirirt werden solle. Würde sich zeigen; daß sich hierinnfalls entweder ein Secretär, oder anderer Kanzleyverwandter, oder wohl gar ein Mitrath vergangen, und nicht nur den Referenten ausgeplaudert, sondern auch sogar die Beweggründe der Votanten aus dem Rathe geschwätzt habe, so solle der Befund bey der höchsten Stelle angezeigt werden, damit man ein Exempel statuire, und dadurch dergleichen schädliches, und schändliches Vergehen in Zukunft verhüten möge. Damit aber auch aus dem Referentenbuche nicht ersehen werden möge, wer als Referent ernannt worden ist, sollen in dasselbe die Referenten von dem Vorstande mit eigner Hand eingetragen, und auch dasselbe fleißig eingesperrt werden.

XVII §.

In gar wichtigen, oder verworrenen Sachen, sonderbar wenn man sich ratione Facti nicht recht vergleichen kann, sollen die Acten nicht nur einem, sondern wohl zweenen, oder dreyen Räthen zum Lesen, und Durchgehen, dergestalt zugestellt werden, daß keiner von dem

andern vor wirklicher Re- und Correlation Wissenschaft hievon erhalte.

XVIII §.

Wer über 14 Tage verreiset, solle mit Vorwissen, und Erlaubniße des Vorstand nicht nur einen andern Rath, der ihn in unverschieblichen Vorfallenheiten nach Erforderniße zu vertretten hat, geziemend ersuchen, sondern auch seine sämmtlichen Acten vor der Abreise sammt einer eigenhändig unterschriebenen Specification derselben zur Registratur liefern, bey seiner Zurückkunft aber alsogleich wiederum übernehmen.

XIX §.

Da schon oft die Klage geführt worden ist, daß die Acten den Räthen vielmal sehr mangelhaft, oder zerstreut zukommen, und oft mehrere Mühe, und Zeit mit Ergänzung, und Registrirung, als Ausarbeitung derselben verwendet werden müße, so sollen hinfüro sämmtliche geschlossene Acten zusammen geheftet, und ehe sie zum Referiren ausgetheilt, in Gegenwart der Partheyen, oder ihrer Anwälde inrotulirt, von diesen, oder jenen der Rotulus unterschrieben, die abgängigen Exhibita ergänzt, sofort vollständige Acten ordentlich paginirt,

und

und außen rubricirt, endlich aber in einen, oder mehrere Bände mit Pergament eingebunden werden. Welch letztes jedoch nur bey den wichtigsten Acten zu beobachten ist, wo hingegen es bey andern zu Ersparung der Kösten nur bey der blossen Zusammenhäftung, und Verfassung des Rotuli und Extractus Protocollorum sein Verbleiben hat.

VI. Artickel

Von Referir- und Proponirung der Acten.

I §.

Weil mit dem Vortrag der geschlossenen Acten der Turnus eingeführt worden ist, so hat es zwar hiebey sein Bewenden, wenn aber jedoch ein Rath ausgearbeitete Acten in Handen hat, an deren Verbscheidung den Partheyen viel gelegen ist, oder die von ihnen sehr betrieben werden, so solle er sich bey dem Vorstande melden, und um die Zulassung zur Proposition vor dem Turno das Ansuchen stellen, auch ihm hierinnfalls willfahrt werden. Ingleichen solle es ein Rath zeitlich melden, wenn er Acten von wichtigem Innhalte vorzutragen hat, damit man

bedärfenden Falls zum Rathe besonders ansagen lassen, oder der Kanzler die Acten sammt der Relation zur vorläufigen Einsicht nehmen möge.

II §.

Da sich gemeiniglich so viele Proponenda, und Referenda vorfinden, die nicht auf einmal ausgemacht werden können, solle folgende Ordnung gehalten werden: Die Malefitzfälle, sonderbar wo einige Personen im Arrest sitzen, und die per Decretum speciale angeschaften, wie auch solche unverschiebliche Sachen, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden ist; die Wittwen und Waisen, wie auch Causae Domini, und Interessesachen sollen vor andern vorgenommen werden. Bey den übrigen, die unter obigen nicht begriffen sind, solle immer, wie oben schon versehen ist, die ältern den jüngern vorgehen.

III §.

In causis pauperum solle man weder mit der admissione ad juramentum paupertatis, noch mit Bestellung eines Advocatens ex officio zu difficil, hingegen auch in Fällen, worin sich nachhin ein Muthwillen bezeugen würde, mit der Bestrafung dergleichen gemei-

niglich

Abgebung der abgeforderten Erinnerung saumselig seyn, so solle gegen ihn so verfahren werden, wie oben im 3. Artickel 5. §. mit Mehrern versehen ist.

VII §.

Es soll keine Definitiua, oder vim Definitiuae habens sonderbar in wichtigeren oder zweifelhaftigeren Sachen vorgenommen werden, es seyen dann mit Einschluß des Präsidenten wenigstens sieben Räthe vorhanden, und in Criminalfällen, wo es auf eine Todsstrafe ankömmt, sollen ihrer wenigstens neun seyn. In geringern Sachen sind vier, oder fünf erklecklich.

VIII §.

Alle Vorträge sowohl in causis criminalibus, als ciuilibus, die über Simplicien hievon allein ausgenommen, sollen in Zukunft schriftlich, und zwar in Definitiuis ad modum Cammerae imperialis verfast, folglich darin das Factum kurz, und bündig vorgetragen, die Formalitäten des Processſ wohl examinirt, und endlich ad materialia causae, & genus actionis, dann die hierüber anzustellenden gewöhnliche Quaestiones, und ad votum geschritten, hierunter aber überflüßige Weitläuftigkeit, und

Wie-

Wiederhollungen, wie nicht minder in Sachen, die ohnedas schon ex iure plano, oder aus dem Vernunftslichte genugsam bekannt sind, alle allegationes triuiales, und procardica vermieden werden.

IX §.

Ehe mit Ablesung der Relation der Anfang gemacht wird, solle der Referent allezeit vorher sowohl die Civil- als Criminalacten dem auf der gelehrten Banke vorsitzenden Rathe zu dem Ende übergeben, damit er sie mit dem abzulesen kommenden extractu actorum conferiren, und, wenn eine Ungleichheit erscheinen sollte, sie alsogleich pflichtmäßig anzeigen möge, und hinnach in Kürze verzehlen, wer beede Partheyen sind, worin das obiectum litis, und cardo controversiae bestehe, auch ob es schon auf die Entscheidung der Hauptsache selbst, oder auf einen Präliminarpunkt ankömmt. Im Falle nun das Plenum wahrnehmen würde, daß ein großer Mangel in den Acten, oder eine Nullität, und Unförmlichkeit erscheine, so solle man sich mit den materialibus causae gar nicht mehr aufhalten, sondern gleichwohl den erforderlichen Vorbescheid geben, und die Sache weiters, und genugsam instruiren lassen. Falls aber

aber sich hierinnfalls kein Mangel zeigen würde, solle ad materialia causae geschritten, und wehrender Relation alle Producte, worauf es vorzüglich ankömmt, öffentlich abgelesen werden.

X §.

Die angefangenen Vorträge sollen ohne besondere erhebliche Ursache nicht zurückgestellt, noch andere dazwischen, vielweniger zween, drey, oder mehr mit einander vorgenommen, sondern was einmal angefangen, zuvor erlediget, sofort erst zu einem andern geschritten werden.

XI §.

Damit auch im Rathe desto weniger Tumult, Geschrey, oder Unordnung entstehen möge, solle ohne Befehle, oder Erlaubniße des Präsidenten im Vortrage keiner dem andern vorgreifen, und eben so wenig einreden, sondern Einer den Andern fleißig und ruhig anhören, und um was er etwa den Referenten zu fragen oder zu erinnern haben möchte, sich wehrender Relation notiren, sofort die Anfrage nach Endigung derselben, oder bis das votum an ihm kömmt, versparen. Wer sich hierinnfals verfehlt, der solle das erstemal ad votandum nicht mehr zugelassen, und, wenn es nochmal

geschehen

Grade consanguinitatis, vel affinitatis primi generis de iure canonico verwandt, oder ausser dessen einigermassen intereßirt ist, solle nicht nur beym Schluße der Sache, sondern auch nicht einmal bey dem Vortrage sitzen, vielweniger mitvotiren; und im Falle die Verwandtschaft oder eignes Interesse dem Vorstande nicht bekannt wäre, solches demselben anzeigen, und sich sofort für jenes Mal des Rath enthalten. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Rath mit dem Advocaten, der in Sachen gedient hat, in secundo gradu consanguinitatis vel affinitatis primi generis nach kanonischen Rechten verwandt ist.

XIV §.

Im Falle die Relation in einer Session nicht ganz vollendet, oder etwa anderer vorfallender Geschäfte halber auf eine andere Zeit verschoben wird, so sollen die Referenten, oder Proponenten ihre Acten in dem Rathszimmer nicht ligen lassen, und dadurch zu Verziehung, oder Entwendung selbst Gelegenheit geben, sondern sie entweders wiederum mit nach Hause nehmen, oder aber in dem eigends dazu bestimmten Registraturskasten verwahren, den der Rathsdiener nach geendigter Sitzung allzeit verspörren,

und

und nicht eher als bey Anfang derselben eröffnen solle. (*)

(*) Wenn je noch nicht bey den Unterregierungen dergleichen Kästen sollten angeschaft worden seyn, solle es jetzo ohne Verzug geschehen.

XV §.

Wiewohl Seine Churfürstliche Durchleucht nicht zweifeln, daß ein jeder von denen zu Ablegung der Probrelationen, und Prüfung der Probreferenten verordneten Kommissären seiner Pflichte ein vollständiges Genügen zu leisten bedacht seyn werde, so wollen doch Höchstdieselben, daß dergleichen Commissionen in Gemäßheit des hierinnfalls ergangenen Decret sollen verstärket, die Prüfungen mit aller Schärfe, und nicht zur Rathszeit, sondern entweders Nachmittag, oder an Tägen, wo keine Rathssesion ist, vorgenommen werden. Es sollen auch alle Probreferenten zu Ausstellung eines in vim juramenti geltenden Reverses angehalten werden, daß sie die Probrelation selbst verfassen wollen.

VII. Artickel.

Vom Votiren, von der Umfrage, und dem Beschluße der Sache.

I. §.

Wenn nach abgelegter Relation von den anwesenden Räthen keiner um eine Bedenkzeit, oder Einsicht der Acten ansuchen würde, solle alsdann ad votum geschritten, und nach dem Re- und Correferenten, oder Concommissär zu erst der Kanzler, sodenn der Vicepräsident mit seiner Stimme vernommen, und hierauf von einer Banke zur andern wechselweiße nach dem Range, und der Session umgefragt werden. (*)

(*) In jenen Collegien, wo mit dem Votiren der Anfang bisher gemacht worden ist, solle es bey dem Herkommen gelassen werden.

II §.

In Sachen, die den processum ordinarium betreffen, votirt nach dem alten Herkommen die ganze gelehrte Bank voraus, und nach derselben erst die Ritterbank, in all übrigen aber bleibt es bey obiger Umwechslung von einer Banke zur andern. Doch steht dem Präsidenten frey, jene Räthe voraus zu fragen, die

die etwa von der Sache mehr Wissenschaft, und Unterricht besitzen.

III §.

Die Stimmfreyheit soll jederzeit uneingeschränkt seyn, und daher der Präsident Niemand in seinem voto übereilen, oder gar übergehen, vielweniger einen Affect für eine aus beeden Partheyen erscheinen lassen, oder den Räthen unter dem Vorwande eines voti informatiui vorgreifen, und sie dadurch auf eine Seite zu lenken suchen.

IV §.

Dahingegen solle er auch im Votiren Jemand keine hitzigen, oder unbescheidene Anzüge gestatten, alle Particularitäten dabey zu verhüten suchen, und mitbey verfügen, daß kein Rath den andern in Abgebung seiner freyen Stimme större, sondern gleichwohl die ihn treffende Ordnung erwarte.

V §.

Die Räthe sollen sich hierinn nicht nur aller Discretion, sondern auch der Kürze befleissen, und im Falle sie mit einer aus den vorgehenden Stimmen verstanden sind, und

nichts Neues Merkwürdiges beyzubringen haben, ihre Meynung nur mit wenigen Worten sagen, und durch unnöthiges Wiederhollen, und eitels Wortgepräng die Zeit nicht wegnehmen, jedoch die jüngern Räthe sich nicht schlechterdings mit Ja, od.r Nein begnügen, sondern soviel äußern, woraus man abnehmen möge, daß sie den Vortrag wohl eingenommen haben.

VI §.

Die Stimmen sollen vorher bey Cassationsstrafe weder in, noch außer dem Rathe abgeredet, und complotirt werden; den jüngern Räthen aber steht es frey, und gereicht ihnen zu keiner Schande, wenn sie sich bey den ältern in Sachen, wo sie einen Anstand finden, Raths erholen werden.

VII §.

Eigensinnige, Unbedächtliche, und ganz singuläre Meynungen, oder auch solche, die sich nicht soviel auf die Acten, als Privatinformationes gründen, oder das aequum imaginarium dem iuri scripto, oder die gemeinen den Landrechten vorziehen, solle der Vorstand wohl beobachten, und Falls dergleichen öfter vorkommen, nicht nur demjenigen, der sie abgiebt,

außer

außer dem Rathe mit Vorhaltung seiner Pflicht erinnern, sondern auch allenfalls höchster Orten anzeigen.

VIII §.

Sollen auch die Stimmen niemals verbothschaftet werden, sondern wenn je Einer nicht in den Rath kommen kann, und ein solches periculum in mora vorhanden wäre, daß es keinen fernern Anstand leiden würde, solle einer, oder zween Räthe zu ihm in das Haus geschickt, oder aber die Stimme von ihm schriftlich, und verschloßener eingesandt werden; welchenfalls jedoch ein solches votum niemal pro decisiuo, gehalten werden, sondern nur pro informatione dienen solle.

IX §.

Sollte der Vorstand aus den nachfolgenden Stimmen solche Beweggründe, und Umstände vermerken, die in den vorhergehenden widrigen Meynungen nicht berührt worden sind, oder aber sich in den Stimmen eine solche Discrepanz bezeigen, die schwärlich, oder gar nicht zu combiniren seyn möchte, so solle er von Neuem Umfräge halten, und die entgegengesetzten Gründe vernehmen; sie auch nach Gutbefinden öfters wiederholen.

X §.

Desgleichen solle auch ohne neue Umfrage jedem Rathe seine vormals geführte Stimme abzuändern allerdings freystehen, ehe, und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und derselbe von dem Vorstande ausgesprochen worden ist.

XI §.

Gegen die Mehrheit der Stimmen solle der Vorstand keinen Ausspruch thun; wo aber eine Gleichheit vorhanden ist, giebt er mit seiner Stimme allerdings den Ausschlag, und da endlich die Stimmen gar zu unterschieden wären, daß nach wiederholten Umfragen weder vota paria, noch maiora per combinationem heraus zu bringen sind, so solle dieser Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meynungen zur höchster Stelle einberichtet werden.

XII §.

Die Rathsschlüße, die durch den Vorstand ausgesprochen worden sind, solle der vorsitzende Secretär alsogleich dem Rathsprotocolle einverleiben, und am Ende der Seßion ablesen. Die Endsbescheide hingegen sollen hinführo, wie im Revisorio, der Referent selbst entweders gleich im Rathe, oder, wenn sie von größern Innhalt

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Franz Xaver von, 1755-1826

Sammlung der neuesten Instructionen für die kurpfalz-bairischen Dicasterien in Baiern

Ulm 1783

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1298
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277077-7
VD18 10639098-004